

## IV. DIE ANDERE PÄDAGOGIK DES BEISPIELS

### KANTS ›GESTUFTE VERSTÄNDIGUNG‹ ÜBER DIE ROLLE DER BEISPIELE IN SEINEM WERK

Wie kaum ein anderer Denker ringt Immanuel Kant in vielerlei Hinsicht und in all seinen Werkphasen mit den Beispielen. Er sucht Beispiele für seine *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, findet sie aber nach eigenem Bekunden im Übermaß nur an den falschen Stellen. Er entdeckt zu viel von der einen und zu wenig von der anderen ›Sorte‹ der Beispiele. Nach eigenem – brieflichem – Zeugnis an Johann Heinrich Lambert<sup>1</sup> ist er an ihnen verzweifelt; nach Meinung einiger seiner Interpreten – wie Gernot Böhme<sup>2</sup> – an ihrer ästhetischen Anwendung gescheitert. Kant selbst erklärt Beispiele nicht nur für unnütz, sondern auch für gefährlich. Versuchsweise unterstellt er sie der Wolff'schen Subsumptions-Logik, entdeckt jedoch bald darauf ihre induktive Rolle für die – zu diesem Zeitpunkt theoretisch noch unterentwickelte – reflektierende Urteilskraft. Obgleich seine Illustrations-Beispiele in der *Kritik der Urteilskraft* banal, zum Teil sogar willkürlich und irreführend wirken, stiftet er ihrer grundlegenden Operation in Form der ›ästhetischen Idee‹ eine Art Denkmal unter anderem Namen. Er deckt mit ihrer Hilfe das Regelfolgeproblem der Urteilskraft und die Vorzüge der Nachfolge gegenüber der Nachahmung des Genies auf. Spät und ohne weitreichende Folgen unterscheidet er die Begriffe Beispiele und Exempel, doch hebt er entschieden ihre propädeutische Funktion hervor. Er erachtet ihre Wirkung umso größer, je unauffälliger ihre Propädeutik zum Einsatz kommt. Spielerisch und mit Mutterwitz versucht er ihre unverzichtbaren Leistungen aufzuzeigen. Kants Größe als Beispieldenker jedoch liegt, wie ich behaupten möchte, in drei ganz eigenen Entdeckungen:

*Entdeckung der Nützlichkeit, ja der Propädeutik des Scheiterns*: Kant münzt sein frühes Scheitern, Beispiele zur Erhärtung seiner philosophischen Theorien zu finden, um, indem er etwas Eigentümliches über die Verfassung seiner eigenen Theorie daraus lernt. In dieser Phase setzt er ›Fälle‹, von denen er nicht sicher ist, ob es sich wirklich um Fallbeispiele handelt, zunächst als ›Versuchsbeispiele‹ und später wie eine Art ›Lackmus-Test‹ ein. Selbst wenn sich anschließend zeigt, dass es sich gerade nicht um die gesuchten Fallbeispiele handelt, deutet Kant dieses Scheitern

---

1 Kant, »Brief an Johann Heinrich Lambert vom 31. Dezember 1765«, in: ders., *Kant's Briefwechsel*, Bd. I (1747–1788), Berlin und Leipzig 1922, S. 54–57. Fortan zit. als *Briefe I*.

2 Vgl. Gernot Böhme, *Kants ›Kritik der Urteilskraft‹ in neuer Sicht*, Frankfurt/M. 1999.

in theoretischer Hinsicht. Gewinnbringend setzt er es zur Schärfung der eigenen Position ein.

*Eigenes Erproben anstelle des Regelfolgens:* Kant erkennt den Sinn von Beispielen im Kontext der Urteilskraft zuletzt darin, dass sie als funktionaler Regelerzatz in philosophische Texte Eingang finden. Gerade wenn sich keine Regel für die Ableitung oder Klärung eines zugrunde liegenden, noch unbekanntem und unbewerteten Sachverhalts angeben lässt, bildet ein Beispiel eine Art *simulierten Erfahrungsraum* zur Erprobung durch die Urteilskraft mit offenem Ausgang (und ohne doppelten Boden) aus.<sup>3</sup>

*Entdeckung der Exemplarität des Singulären:* Das Singuläre in Gestalt des Genies deutet Kant – mit einiger Ironie – als eine Art »Missbrauchsgeschehen« durch die Natur. Dem als disziplinos verdächtigten Genie hat die Natur gleichsam eine Naturgabe im Übermaß wie eine Prüfung zur vollen Verwirklichung aufgebürdet.<sup>4</sup> Während das Genie darauf verpflichtet wird, sich seiner Naturgabe womöglich gegen die eigene Neigung in vollem Umfang zu widmen, sind alle Nicht-Genies darauf verpflichtet, Unterstützung nicht nur durch Staunen zu leisten, sondern die fehlende Verallgemeinerbarkeit des Geschehens durch dessen Hebung ins Exemplarische zu kompensieren. Die Originalität des Genies lässt sich nicht nachahmen, weil sie selbst erst Maßstäbe setzt, die es vorher so nicht gibt. Nur Singuläres wird Singulärem nachfolgen können. Nachahmung scheidet für Kant als Strategie gänzlich aus.

In seinem Ringen mit den Beispielen in allen Phasen seines philosophischen Schaffens erkennt Kant zuletzt – dies wäre ein möglicher vierter Punkt, der gleichsam die Wurzel aus allen vorherigen zöge –, dass man nicht mit ein- und demselben Beispielbegriff eine theoretische, eine praktische und eine ästhetische Kritik schreiben können.<sup>5</sup> Zumindest sieht Kant sehr deutlich die Probleme, die auftreten, wenn man es dennoch versucht. Günther Buck bezeichnet diese – letztgenannte – Einsicht treffend als »gestufte Verständigung«.<sup>6</sup> (Sie sei insbesondere

3 »Dies ist auch der einzige und große Nutzen der Beispiele: daß sie die Urteilskraft schärfen.« – Kant, *KrV*, A 134/B 173, S. 194.

4 »Nach diesen Voraussetzungen ist Genie: die musterhafte Originalität der Naturgabe eines Subjekts im freien Gebrauch seiner Erkenntnisvermögen. Auf solche Weise ist das Produkt eines Genies (nach demjenigen, was in demselben dem Genie, nicht der möglichen Erlernung oder der Schule zuzuschreiben ist) ein Beispiel nicht der Nachahmung (denn da würde das, was daran Genie ist und den Geist des Werks ausmacht, verloren gehen), sondern der Nachfolge für ein anderes Genie, welche dadurch zum Gefühl seiner eigenen Originalität aufgeweckt wird [...].« – Kant, *KU*, § 49 »Von den Vermögen des Gemüts, welche das Genie ausmachen«, S. 200.

5 »Es hat aber die Transzendental-Philosophie das Eigentümliche: daß sie außer der Regel (oder vielmehr der allgemeinen Bedingung zu Regeln), die in dem reinen Begriffe des Verstandes gegeben wird, zugleich *a priori* den Fall anzeigen kann, worauf sie angewandt werden sollen.« – *KrV*, A 134/B 174.

6 Buck, *Lernen und Erfahrung*, S. 105.

gegeben durch das moralische Beispiel.) Diese Charakterisierung lässt sich auf Kants lebenslanges Ringen mit der Theorie wie der Praxis seines Beispielgebrauchs ausdehnen.

Im Folgenden möchte ich mich, weil alle drei oben benannten Entdeckungen Kants für unser Thema später in eigenen Kapiteln detailliert behandelt werden, auf drei andere Momente konzentrieren, die an späterer Stelle zu kurz kommen könnten: die kritische Rolle der *demonstratio* bzw. die sinnliche, direkte Beweiskraft der Beispiele und die indirekte Darstellung des eigentlich Undarstellbaren (durch symbolische Hypotypose) in Ergänzung der Arbeit der beispielesfinderischen Urteilskraft durch die schematisierende Einbildungskraft.

Kant wird zunächst die Demonstrationskraft der Beispiele durch Rückkopplung an eine empirische Anschauung im buchstäblichen Sinne, d.h. in sinnlich-konkreter Gestalt, zu zeigen versuchen. Alle Beispiele seien »nur aus irgendeiner möglichen Erfahrung entlehnt«, schreibt Kant in seinen *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik*.<sup>7</sup> Vorzüglich dann, wenn es um das Plausibelmachen von Begriffen geht, die sich auf Ereignisse synthetischer Natur beziehen und sich nicht einfach in Einzelbegriffe oder einzelne und einfache Wahrnehmungen auflösen lassen, kommt die – auf stumme Weise – selbsterklärende Kraft von Beispielen zum Tragen.

»Qualitäten [...] lassen sich in keiner anderen als empirischen Anschauung darstellen. Daher kann eine Vernunftkenntnis derselben nur durch Begriffe möglich sein. So kann niemand eine dem Begriff der Realität korrespondierende Anschauung anders woher, als aus der Erfahrung nehmen, niemals aber a priori aus sich selbst und vor dem empirischen Bewusstsein derselben teilhaftig werden. Die konische Gestalt wird man ohne alle empirische Beihilfe, bloß nach dem Begriffe, anschauend machen können, aber die Farbe dieses Kegels wird in einer oder anderer Erfahrung zuvor gegeben sein müssen. Den Begriff einer Ursache überhaupt kann ich auf keine Weise in der Anschauung darstellen, als an einem Beispiele, das mir die Erfahrung an die Hand gibt, usw.« (Kant, *KrV*, A 715/B 743)

Verstandesbegriffe selbst, so fährt Kant fort, müssen – um überhaupt Sachhaltigkeit beanspruchen zu können – »jederzeit demonstrabel sein«.<sup>8</sup> Wobei Kant hier – richtungweisend für seine nachfolgende Erklärung – den Demonstrationsbegriff des Anatomen, »bloß das *Darstellen*« zugrunde legt.

<sup>7</sup> Kant, *Prolegomena zu einer jeden künftigen Metaphysik, die als Wissenschaft wird auftreten können* (1783), Hamburg 1957, hier § 30, S. 71. Fortan zit. als *Prol.*

<sup>8</sup> Kant, *KU*, Anm. I zu § 57, S. 240.

»[D.]i. der ihnen korrespondierende Gegenstand muß jederzeit in der Anschauung (reinen oder empirischen) gegeben werden können; denn dadurch allein können sie Erkenntnisse werden. Der Begriff der *Größe* kann in der Raumesanschauung a priori, z.B. einer geraden Linie usw. gegeben werden, der Begriff der *Ursache* an der Undurchdringlichkeit, dem Stoße der Körper usw. Mithin können beide durch eine empirische Anschauung belegt, d.i. der Gedanke davon an einem Beispiel gewiesen (demonstriert, aufgezeigt) werden; und dieses muß geschehen können, widrigenfalls man nicht gewiß ist, ob der Gedanke nicht leer, d.i. ohne alles *Objekt* sei.« (Kant, *KU*, Anm. zu § 57, S. 240)

Die Sachhaltigkeit der Verstandesbegriffe scheint auf dem Spiel zu stehen, wenn sich das Gesagte nicht zugleich durch ein Gezeigtes, d.h. durch die schiere Exponierung seiner Existenz (außerhalb der Theorie) beglaubigen lässt. Kant macht hier ausdrücklich auf die Parallelführung der beiden epistemisch getrennten Ordnungen des Sichtbaren und des Sagbaren aufmerksam, wenn er präzisiert:

»Man bedient sich in der Logik der Ausdrücke des Demonstrablen oder Indemonstrablen gemeiniglich nur in Ansehung der *Sätze*: da die ersteren besser durch die Benennung der nur mittelbar, die zweiten der *unmittelbar gewissen* Sätzen könnten bezeichnet werden; denn die reine Philosophie hat auch Sätze von beiden Arten, wenn darunter beweisfähige und beweisunfähige wahre Sätze verstanden werden. Allein aus Gründen a priori kann sie als Philosophie zwar beweisen, aber nicht demonstrieren; wenn man nicht ganz und gar von der Wortbedeutung abgehen will, nach welcher demonstrieren (*ostendere, exhibere*) soviel heißt, als (es sei in Beweisen oder auch bloß in Definieren) seinen Begriff zugleich in der Anschauung darstellen; welche[s], wenn sie Anschauung a priori ist, das Konstruieren desselben heißt, wenn sie aber auch empirisch ist, gleichwohl die Vorzeigung des Objekts bleibt, durch welche dem Begriffe die objektive Realität gesichert wird. So sagt man von einem Anatomiker: er demonstriere das menschliche Auge, wenn er den Begriff, den er vorher diskursiv vorgetragen hat, vermittelt der Zergliederung dieses Organs anschaulich macht.« (Ebd., S. 241f.)

Dass ausgerechnet ein Auge auf dem Seziertisch liegt, wenn Kant die Demonstrationskraft von Beispielen für die Triftigkeit von reinen Verstandesbegriffen zeigen möchte, wird moderne Kant-Leser nicht überraschen, solange sie auch Buñuel-Fans sind. Die *Vorzeigung des Objekts* bleibt (das scheint der besseren Eindringlichkeit halber durchaus intendiert) – auch im Fall der Rückübertragung auf die in der Regel rein sprachlich operierenden Beispiele – drastisch und wirkt in der

Vorstellung nach, zumal Kant gleich zu Beginn des Abschnitts als zentrales Vergleichsmoment seines *demonstratio*-Begriffs bereits den Anatomiker in die Vorstellungswelt seiner LeserInnen versetzt hat. Was ist jedoch inhaltlich von diesem Beispiel zu halten? Zeigen uns die Beispiele in philosophischen Texten – zumal in solchen von Kant – mit derselben Eindringlichkeit die Triftigkeit von Verstandesbegriffen, wie der Anatomiker seinen Studenten die Aufgabe des Glaskörpers erläutert, indem er ihn vor den Augen seiner Studenten aufschneidet, während er darüber spricht? Und wäre, die entsprechende Autorität vorausgesetzt, nicht auch etwas Vergleichbares, z.B. eine Fischblase, geeignet, um denselben grundlegenden Wirkmechanismus glaubhaft zu machen? Oder, noch einmal anders gewendet: Ist die demonstrative Kraft eines dahin geworfenen Etwas nicht vergleichsweise gering zu achten mit der begleitenden und sukzessiven Erklärung aller wichtigen Einzelteile (des Etwas), die gänzlich unbemerkt blieben, richtete sich nicht ein Diskurs auf sie? Das blinde Auge auf dem Seziertisch zeigt an und für sich nichts – es sieht vor allem auch nichts mehr; erst der Anatom mit seinen Erklärungen leiht seinen erloschenen physiologischen Funktionen *als Exemplar* Sinn und Bedeutung.

An diesen kurzen Ausführungen dürfte deutlich geworden sein, dass Beispiele in Texten anders als Augen auf Seziertischen funktionieren müssen. Sie werden gerade nicht dadurch belebt, dass man sie auseinandernimmt (so wie ich es gerade in meinem eigenen Text getan habe), sondern sie beleben ihrerseits, indem sie selbst nachvollzogen werden, indem all die Bilder, Vorgänge, Bewegungen und Konjunktionen, die in ihnen enthalten sind, in der Vorstellungskraft des Lesers entfaltet werden. Die Fixierung auf die Sachhaltigkeit und der rasche Griff nach ihr durch die Analogie zum demonstrierenden Anatomen verstellt das Moment der Kreativität (i.e. der Selektivität, der Konstruktion und Rekombination von Bekanntem), das essenziell ist für jede gelingende Darstellung eines Verstandesbegriffs. Anders als in der *Kritik der Urteilskraft* wird Kant in seinem Spätwerk schließlich auch eine andere Formulierung anstelle des (doch etwas voreiligen) Versprechens einer direkten Darstellbarkeit des Begriffs wählen: In der *Metaphysik der Sitten* (1797) spricht Kant nunmehr von der »bloß theoretischen Darstellung eines Begriffs«<sup>9</sup> durch Beispiele. In der *Urteilskraft* hingegen, in welcher die Beispiele unter ihrem Hineinzingen in die körperlich-physische Existenz leiden, ist dieses indirekte, übertragende, uneigentliche, unähnliche und konstruktive Moment im figürlich Vor- und Darstellbaren einem anderen Vorgang vorenthalten: der ›Unterlegung‹ sinnlicher Anschauungen zu einem synthetischen Begriff a priori, dem gar nichts in der Anschauung wird entsprechen können. Es geht also um eine Form der *suppositio* (ähnlich unterstellend, wie wir es schon bei Ockham kennengelernt haben): »Alle Anschauungen, die man Begriffen a priori unterlegt,

9 Kant, *MS*, hier: »Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre«, Anmerkung \*, S. 479f; das hiesige Zitat: S. 480.

sind also entweder Schemata oder Symbole, wovon die ersten direkte, die zweiten indirekte Darstellungen des Begriffs enthalten.«<sup>10</sup> Bereits eine Seite zuvor hat Kant nach einem Oberbegriff gesucht, der diese Form der *suppositio* absichern und verständlich machen könnte:

»Alle *Hypotypose* (Darstellung, *subiectio sub adspectum*) als Versinnlichung ist zwiefach: entweder *schematisch*, da einem Begriffe, den der Verstand faßt, die korrespondierende Anschauung a priori gegeben wird; oder *symbolisch*, da einem Begriffe, den nur die Vernunft denken, und dem keine sinnliche Anschauung angemessen sein kann, eine solche unterlegt wird, mit welcher das Verfahren der Urteilskraft demjenigen, was sie im Schematisieren beobachtet, bloß analogisch ist, d.i. mit ihm bloß der Regel dieses Verfahrens, nicht der Anschauung selbst, mithin bloß der Form der Reflexion, nicht dem Inhalte nach übereinkommt.« (Kant, *KU*, § 59, S. 255)

Auch an dieser Stelle zeigt sich das Erbe aus Christian Wolffs *cognitio intuitiva*, mit dessen Hilfe er die aufzeigende Rolle der Beispiele umreißt. Auch Kant betrachtet die schematische, d.h. demonstrative, direkte Darstellung (des Begriffs) wie auch die symbolische, d.h. bloß analogische, indirekte Darstellung als Ausflüsse der »intuitiven Vorstellungsart«.<sup>11</sup> Er stellt sie folglich nicht – wie Leibniz – der symbolischen, sondern der diskursiven Darstellungsart, mithin dem simultanen, figürlichen, bildhaften Moment einer sukzessiven Versprachlichung gegenüber.

Dazu querstehend stammt der von Kant gewählte und beliebene Terminus der Hypotypose – wenn auch nicht mit dem Beiwort »symbolisch« – aus der Rhetorik. Quintilian widmet ihm im IX. Buch von *De Institutione Oratoria* mit Rückgriff auf Cicero und Celsus einige Zeilen.<sup>12</sup> Bei Quintilian überwiegt der Aspekt der Verlebendigung um jeden Preis. Die buchstäblich als *Wurf vor die Augen* eingeführte Hypotypose ist für die Rhetoriker eine Gratwanderung zwischen vorgestellter Plastizität und kaum erträglicher sprachlicher Drastik:

»With regard to the figure which Cicero calls *ocular demonstration* (*sub oculos subiectio*), this comes into play when we do not restrict ourselves to mentioning that something was done, but proceed to show how it was done, and do so not merely on broad general lines, but in full detail (*nec universa, sed per partes*). In the last book (cf. book vii. iii. 61 sqq): I classified this

<sup>10</sup> Kant, *KU*, § 59 »Von der Schönheit als Symbol der Sittlichkeit«, S. 256.

<sup>11</sup> Ebd., § 59, S. 255.

<sup>12</sup> »Illa vero, ut ait Cicero, sub oculos subiectio tum fieri solet cum res non gesta indicatur sed ut sit gesta ostenditur, nec universa sed per partes: quem locum proximo libro subiecimus evidentiae.« – Quintilian, *De Institutione Oratoria/The Institutio Oratoria*, lat./engl., London/Cambridge 1953, Buch IX, ii. 40–41. Fortan zitiert als *Inst. Or.*

figure under the head of *vivid illustration*, while Celsius actually terms it by this name. Others give the name ὑπωτύποισις of to any representation of facts, which is made in such vivid language that they appeal to the eye rather than the ear. The following will show what I mean: ›He came into the forum on fire with criminal madness: his eyes blazed and cruelty was written in every feature of his countenance‹ (*Verrines*, v. lxii. 161). Nor is it only past or present actions, which we may imagine: we may equally well present a picture of what is likely to happen or might have happened.«<sup>13</sup>

Obgleich Teil der Rhetorik, adressiert die Hypotypose, wie Quintilian betont, die Einbildungs- und Vorstellungskraft. Auch wirkt sie in ihrer Direktheit und Dringlichkeit unmittelbar partizipierend, d.h. die Zuhörerschaft soll die Distanz gegenüber dem Gehörten verlieren und sich gleichsam mit hinein in das evozierte Bild wie in ein *tableau vivant* begeben. Dort geraten dann auch günstigerweise die chronologischen Zeitverhältnisse in Vergessenheit. (Die entschlossene Miene des Brandstifters eröffnet bei Quintilian ein regelrechtes Albtraumszenario.) Dennoch muss das evozierte Szenario jederzeit plausibel bleiben, d.h. es muss an den geschilderten Fall selbst rückbindbar bleiben, während die durch das Exempel des Redners selbst nahegelegte Glaubwürdigkeit der Rede dezent in den Hintergrund zu treten und nur noch ›beiherspielend‹ zu sein hat.<sup>14</sup>

Wie anders, wie viel nüchterner liest sich hingegen Kants Verwendung des Terminus. Die Urteilskraft hat im Fall der analogisch operierenden symbolischen Hypotypose ausdrücklich ein *doppeltes Geschäft* zu verrichten: »erstlich den Begriff auf den Gegenstand einer sinnlichen Anschauung, und dann zweitens die bloße Regel der Reflexion über jene Anschauung auf einen ganz anderen Gegenstand, von dem der erste nur das Symbol ist, anzuwenden«. Wenig später fügt Kant noch ergänzend hinzu, womöglich gelinge die »Übertragung der Reflexion über einen Gegenstand der Anschauung auf einen ganz anderen Begriff« selbst für den Fall, dass letzterem »vielleicht nie eine Anschauung direkt korrespondieren kann«.<sup>15</sup>

Schließt das Symbolische, mit welchem Überschuss auch immer, selbst diese Lücke? Oder ist es die durch sie angeleitete Reflexion? Wie gelingt das Anschaulichmachen von etwas genuin Unanschaulichem? Wie es scheint, kommt Kant an

13 Quintilian, *The Institutio Oratoria*, (lat.) S. 396/(engl.) S. 397f.

14 »A powerful effect may be created if to the actual facts of the case we add a plausible picture of what occurred, such as will make our audience feel as if they were actual eyewitnesses of the scene. [...] There is another point to which I must call attention, namely the credit which accrues to the statement of facts from the authority of the speaker. Now such authority should first and foremost be the reward of our manner of life, but may also be conferred by our style of eloquence. [...] Nothing must seem fictitious, nought betray anxiety: everything must seem to spring from the case itself rather than the art of the orator.« Ebd., Buch IV, ii. 123–125, (engl.) S. 117f.

15 Kant, *KU*, § 59, S. 256f.

dieser Stelle gedanklich nicht über das Bekanntheitsgefälle von Aristoteles hinaus. Ein Bekannteres wird – nach Aristoteles' Beispielverständnis – mit etwas Unbekanntem als diesem in Beziehung gesetzt. Bei Kant verhält es sich ganz ähnlich: Das Darstellbare greift auf das Undarstellbare über, weil es zwischen beiden statt einer Kluft eine Analogie, d.h. ein Vergleichsmoment und damit wenigstens einen diskreten, wenn auch keinen kontinuierlich ausbaubaren Berührungspunkt postuliert. Die Lücke wird dann nicht auf der Ebene korrespondierender sinnlicher Anschauungen, sondern allein auf der Ebene der Reflexion selbst geschlossen. Die symbolische Hypotypose leistet also wesentlich dies: Sie suggeriert mit dem Überschlagn in etwas Symbolisches (also etwas, das nicht für sich, sondern nur stellvertretend für ein anderes zu existieren vorgibt), es gäbe einen Vergleichspunkt zwischen zwei ontologisch und epistemisch eigentlich gänzlich »unähnlichen« Dingen. Allerdings tut sie dies nur erfolgversprechend, indem sie der Reflexion gleichsam zwei Gegenstände anbietet, die nicht über ihre materielle Ähnlichkeit, sondern über die gemeinsame Art, wie über sie reflektiert wird, überhaupt erst vergleichbar gemacht werden. Das Übertragungsgeschehen, das die Analogie nur »als ob«, aber eben nicht *materialiter* zu stiften vermag, bezieht sich also allein auf die gewählte Reflexionsform, ihre *bloße Regel*, wie Kant sagt.

»So wird ein monarchischer Staat durch einen beseelten Körper, wenn er nach inneren Volksgesetzen, durch eine bloße Maschine aber (wie etwa eine Handmühle), wenn er durch einen einzelnen absoluten Willen beherrscht wird, in beiden Fällen aber nur *symbolisch* vorgestellt. Denn zwischen einem despotischen Staate und einer Handmühle ist zwar keine Ähnlichkeit, wohl aber zwischen der Regel, über beide und ihre Kausalität zu reflektieren.«  
(Kant, *KU*, § 59, S. 256f.)

Soweit zu Kants Theorie. Doch funktioniert sein Beispiel, das er für eine symbolische Hypotypose gibt, wirklich so wie vorgesehen? Zum einen sind Staaten Institutionen (mit Menschen darin) und keine apriorischen Begriffe (für die Kant seine Hypotypose eigentlich vorgesehen hat), die überhaupt einer Versinnlichung qua Hypotypose bedürfen, auch wenn sie zugegebenermaßen mitunter seltsam abstrakt auf ihre Staatsbürger zurückwirken. Zum anderen präsentiert Kant ja zwei Hypotyposen, eine für einen monarchistischen, die andere für einen despotischen Staat. D.h. zwischen beiden hin und her springend soll sich das bloße Moment der Reflexion auf vergleichende Weise ausbilden.

Kant schlägt allerdings regelwidrig vor, dahinter stünde die im Schematismuskapitel präsentierte Kategorie der Kausalität, d.h. die kausalen Handlungskettungen in despotischen Staaten verhielten sich vorhersagbar und maschinell, während die Handlungen in monarchistischen Staaten wie in einem lebenden Orga-



nismus miteinander agierten. Wenn man das Körperbild um 1790 zugrunde legt, das Kant vor Augen gehabt haben muss, fällt auf, dass dies so weit von der Handmühle gar nicht entfernt ist. Die Idee eines reibungsfreien, ja idealerweise maschinellen Zusammenhangs aller Organe in einem Körper hat nicht zuletzt La Mettrie wirkungsvoll für die europäische Geistesgeschichte in Anspruch genommen.

Aber es gibt noch mehr Ungereimtheiten. Hatte Kant nicht vom theoretischen Standpunkt aus zuvor ausdrücklich die inhaltslose Übertragung der *bloßen Regel der Reflexion* und damit ausdrücklich keinen Einsatz von Kategorien vorgesehen? Überdies sind beide hypotypotischen *Versinnlichungen* – darin von Quintilians Vorgaben gar nicht so weit entfernt – einigermaßen einfältig gewählt. Ein beseelter und lebendiger Körper ist nicht nur (an sich) weit lebendiger, sondern eben auch viel fragiler und sterblicher als ein monarchistischer Staat. Umgekehrt ist die Handmühle – gerade als Konkretion einer ›bloßen Maschine‹ – in ihrer handlichen Anwendung, in ihrer Miniaturisierung anderer, größerer Mahlwerke, geradezu ein alltägliches Ding zur Getreide- oder Kaffeezubereitung, von jeder Küchenmagd in Königsberg zu bedienen. Ein despotischer Staat, der mit eben einer solchen Mühle ›verglichen‹ wird, verliert einiges von seiner Schrecklichkeit. (Andererseits: Wer möchte Korn oder Bohne in so einer Mühle sein? Wer möchte in so einen despotischen Staat hineingeraten?) Was würde Kant zu diesen Eintrübungen, den eigentümlichen Färbungen sagen, die seine beiden Staaten durch die von ihm herangezogene Hypotypose auf rein imaginative Weise erhalten?

Er würde sich vermutlich mit dem kognitivistischen Argument ihrer radikalen Unähnlichkeit zu schützen versuchen. Aber so einfach ist das nicht. Beispiele – solche für symbolische Hypotyposen bilden da keine Ausnahme – wirken immer in zwei Richtungen gleichzeitig, d.h. das *tertium comparationis*, das unausgesprochen bleibt und wie die Übertragungsregel selbst fehlt, wird ersetzt durch den wechselseitigen Eigenschaftsaustausch von der Mühle zum Staat zum Organismus sowie vom Staat zur Mühle und zum Organismus, sodass die Suche nach einer einigenden Reflexionsfigur immer wieder durch ein eigentümlich zwitterhaftes Vorstellungsbild torpediert wird, das die ursprüngliche Bedeutungsrichtung in beiden Hypotyposen zu vertauschen droht. Ein Beispiel ist, wie Kant in seiner *Kritik der Urteilskraft* nahelegt, ein Schema der Übertragung, allerdings ein ungestümes, regelloses, nicht leicht zu beherrschendes. Kant schließt seinen Abschnitt mit der leicht bedauernden Bemerkung: »Dies Geschäft [der symbolischen Hypotypose] ist bis jetzt noch wenig auseinandergesetzt worden, so sehr es auch eine tiefere Untersuchung verdient; allein hier ist nicht der Ort, sich dabei aufzuhalten.«<sup>16</sup> So wollen wir es auch halten.

Kehren wir nach diesem Ausflug über die symbolische Kraft der Versinnlichung von etwas Unsinnlichem zurück zum Beispiel im engeren Sinne. Wir haben uns,

16 Ebd., § 59, S. 257.

genau besehen, nicht so weit von ihm entfernt. Denn auch jedes Beispiel leistet, so es seinen Fallcharakter glaubhaft machen kann, ein Übertragungsgeschehen, wenn auch ein eigentümlich regelloses, wenn es etwas Allgemeines und damit genuin Unsinnliches zur Darstellung bringt.

### REGELFOLGEPROBLEMATIK UND IHR (PSYCHO-)LOGISCHER REST

Das Interessante am Beispiel ist, wie Günther Buck gegenüber Kant nahelegt, seine produktive Kraft, Allgemeinbegriffe, die sich begrifflich gar nicht erschöpfend explizieren lassen, dennoch zu vermitteln.<sup>17</sup> Was Kant als die mangelnde Passgenauigkeit der Beispiele beklagt, nämlich dass sie keinen *casus in terminis*<sup>18</sup> liefern können, und was er – damit korrespondierend – als die terminologische Vagheit der Begriffe kritisiert, wertet Buck gerade als ihre eigentümliche Stärke, als ein »positives Charakteristikum«.<sup>19</sup> Die Gründe für diese Einschätzung liegen nicht gerade auf der Hand. Buck argumentiert für ihren Erkenntnis nicht einfach demonstrierenden, sondern eröffnenden, explorativen Charakter. Mit welchem Recht tut er das? Warum sind Beispiele mehr als bloße Fälle eines terminologisch bereits klar eingegrenzten Begriffs, von deren »wesenhafter Nachträglichkeit«<sup>20</sup> Buck überzeugt ist? Hierfür macht er ihre »Verständigungsfunktion«<sup>21</sup> verantwortlich. Sie selbst ist ähnlich mehrstufig wie die kantische »Beispieltheorie« (wenn denn von ihr überhaupt die Rede sein kann). Was zeichnet diese Funktion aus?

*Verständigung durch Abkürzung:* Zum einen das schon in Kapitel II erwähnte *mundus-in-gutta*-Ideal, d.h. die frappierende Tatsache, dass Beispiele – auch wenn es Aspekte in ihnen gibt, welche die Sachlage gerade nicht treffen – dennoch einen Allgemeinbegriff zu vermitteln vermögen, d.h. eine Situation zu schaffen, in der neben der Vergegenwärtigung auch eine Beurteilung, ja Entscheidung über wesentliche und unwesentliche Merkmale getroffen werden kann. Nelson Goodmans Rede von der »elliptischen Auswahl«<sup>22</sup> hallt hier nach. In der Tat ist die entstehende »Lücke«, d.h. die Unschärfe des Allgemeinbegriffs und die Prägnanz des konkreten Falls, bzw. umgekehrt die Dichte des Allgemeinbegriffs und die Konstruiertheit des Beispiels, nicht nur ein Problem, sondern auch eine Chance. Die Lücke eröffnet einen Spielraum für den denkerischen Einsatz der Hörer- und LeserInnen.

*Verständigung durch das Angebot des Nachvollzugs:* Beispiele tun das nicht, indem sie feste Regeln ihrer eigenen Übertragbarkeit angeben, sondern schlicht

17 Vgl. Buck, *Lernen und Erfahrung*, S. 112.

18 Vgl. Kant, *KrV*, A 134/B 173.

19 Buck, *Lernen und Erfahrung*, S. 112.

20 Ebd., S. 114.

21 Ebd., S. 107.

dadurch, dass sie die Möglichkeit der Übertragung den Hörer- oder LeserInnen selbst anheim stellen, indem sie die schiere (und oft ungedeckte) Behauptung wagen, sie seien schon der Fall, der hier gemeint sei (Logik der ›Unterwerfung‹ bzw. ›Vertrauensvorschuss‹).

*Verständigung durch praktische Selbsterprobung:* Ein gutes Beispiel validiert sich nicht allein durch seine Behauptung, sondern letztlich allein durch den aktiven Nachvollzug durch die Hörer- oder LeserInnen. Zentral ist hierfür jederzeit die Freiheit zum Eigengebrauch.

Beispiele liefern daher keine fertigen Erkenntnisse. Vielmehr versetzen sie andere in die Lage und in die Situation, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Kant wiederholt hier, was sich in Comenius' *Didactica magna* als zentraler Verbesserungspunkt gegenüber den Schulen des 17. Jahrhunderts findet:

»11. Zweiter Grundsatz: *Die Natur bereitet den Stoff (materia) vor, bevor sie ihm Form (forma) gibt.* [...] Fast überall findet sich [in den Schulen, Anm. M.S.] das Gegenteil: die Ordnung der Dinge kommt vor den Dingen selbst, wo es doch unmöglich ist, etwas zu ordnen, was noch nicht vorhanden ist. [...] 18. (4) Schließlich schickt man abstrakt gefaßte Regeln voraus und erklärt sie erst später durch Beispiele, während doch das Licht dem, was erleuchtet werden soll, vorgehen müßte. 19. Daraus ergibt sich, daß hierzu eine gründliche Verbesserung der Lehrmethode erforderlich ist. [...] III. Die Sprachen sind nicht aus der Grammatik, sondern aus den geeigneten Autoren zu lernen. IV. Die realen Wissenschaften müssen den ordnenden, logischen und V. die Beispiele den Regeln vorausgeschickt werden.«<sup>22</sup>

Für die Ausbildung der Künste gilt analog, der »Gebrauch der Werkzeuge muß mehr durch die Tat als durch Worte, d.h. mehr durch Beispiele als durch Vorschriften gelehrt werden«,<sup>23</sup> was neuerlich einen Hinweis darauf gibt, dass letztere auf unmittelbar praktische Weise durchaus nach dem Muster von *trial-and-error* die Urteilskraft anleiten. Das etwas idealisierte Gleichnis, das Comenius in seinem 16. Kapitel gibt, um das Vorausgehen der Beispiele als Einführung in die *materia* statt als Einführung in die Form zu erläutern, trifft das Gesagte nicht genau, denn das Licht ist ja bekanntlich gerade nicht die Sache selbst, sondern das, was die Sache überhaupt erst sichtbar macht. Andererseits trifft das gewählte Bild damit doch einen wichtigen Punkt, denn die Beispiele haben eben nicht nur die Eigenschaft, eher *materia* als *forma* zu sein, sondern sie stellen zugleich jene Aspekte der *materia* demonstrativ und lichtvoll aus, die der genaueren Betrachtung, dem *studium*, zu unterziehen sind. Das Beispiel ist für Comenius daher im günstigen Fall zugleich

22 Comenius, *Große Didaktik*, Kap. 16, §§ 11, 18 und 19, S. 87f.

23 Ebd., Kap. 21, § 7, S. 144.

aus dem »Original (*archetypus*)«<sup>24</sup> geschöpft, das nicht autoritär gelehrt, sondern synthetisch mit allen Sinnen erfasst und explorativ erschlossen werden kann.

Mit Kant folgt dabei, völlig im Einklang mit Comenius' reformpädagogischen Bestrebungen im 17. Jahrhundert, zugleich ein übender Effekt für die Urteilskraft. Ich möchte diesen Aspekt von Bucks Verständigungsfunktion der Beispiele als den aufgehenden Rest bezeichnen, jenes Element x, das unsere eigene Urteilskraft hinzugibt, indem sie im praktischen und gelingenden Nachvollzug die faktische Übertragbarkeit des Beispiels – also den Link zwischen einem Allgemeinen und einem besonderen Fall – stiftet; auch wenn ihre genaue Operation dabei eine »verborgene Kunst in den Tiefen der menschlichen Seele«<sup>25</sup> bleiben sollte.

Das Beispiel als Simulationsraum für die Arbeit der Urteilskraft ersetzt so verstanden das *tertium comparationis*, d.h. die fehlende, nicht konkret angebbare Regel zur Übertragbarkeit des Einzelnen auf ein Allgemeines und umgekehrt. Ihre Leistung besteht gerade darin, dass sie keine »lehrsatzmäßige Regel«<sup>26</sup> formuliert. Stattdessen übt sie – spielerisch, kritisch (manchmal skeptisch) – die Übertragbarkeit in beide Richtungen ein: Passt mein Allgemeines zum Besonderen dieses Beispiels? Zeigt mein Beispiel eine Facette dieses Allgemeinen, die ich noch nicht kannte? Die Urteilskraft bewegt sich für Kant mal reflektierend vom Einzelnen zum Allgemeinen, mal bestimmend vom Allgemeinen zum Einzelnen. Aber das wäre bei Weitem zu wenig gesagt.

Es gibt nämlich für Kant vorab keine Regeln, keine äußerlichen Hinweise darauf, ob der vorliegende, untersuchte und beurteilte Fall unter irgendetwas schon Bekanntes subsumierbar ist, oder ein neuer Begriff überhaupt erst produktiv entwickelt werden muss.<sup>27</sup> Wie es die spätere *Kritik der Urteilskraft* vermuten lässt, in der Kant zwar die Arbeit der bestimmenden Variante immer wieder theoretisch einklagt, jedoch – bis auf die überraschend hegelianische bzw. darwinistische Attribution einer rein zufälligen Zusammenstimmung von Natur und Verstand – in praktischer Hinsicht stets nur die reflektierende Urteilskraft mit Beispielen und Kommentaren bedenkt,<sup>28</sup> zeichnet sich bereits in der *Kritik der reinen Vernunft* Kants verstärktes Interesse an der induktiven und explorativen Arbeit der reflek-

24 Vgl. ebd., Kap. 18, § 28.

25 Kant, *KrV*, A 141/B 181.

26 Buck, *Lernen und Erfahrung*, S. 109.

27 Die allgemeine Logik kann und hat der Urteilskraft »keine Vorschriften« zu machen, während die transzendente Logik »es zu ihrem besonderen Geschäft« hat, »die Urteilskraft im Gebrauch des reinen Verstandes, durch bestimmte Regeln zu berichtigen und zu sichern.« – Kant, *KrV*, A 135/B 174.

28 Vgl. hierzu Mirjam Schaub, »Der kreative Eingriff des Zufalls in Kants *Kritik der Urteilskraft*«, in: Günter Abel (Hg.), *Kreativität*. XX. Deutscher Kongress für Philosophie, Sektionsbeiträge, Bd. 1, Berlin 2005, S. 539–549.

tierenden Urteilskraft ab. In einer längeren Passage der Elementarlehre formuliert Kant schließlich seine »*Doktrin der Urteilskraft*«<sup>29</sup> so:

»Wenn der Verstand überhaupt als das Vermögen der Regeln erklärt wird, so ist Urteilskraft das Vermögen unter Regeln zu *subsumieren*, d.i. zu unterscheiden, ob etwas unter einer gegebenen Regel (*casus datae legis*) stehe, oder nicht. Die allgemeine Logik enthält gar keine Vorschriften für die Urteilskraft, und kann sie auch nicht enthalten. Denn da sie *von allem Inhalte der Erkenntnis abstrahiert*, so bleibt ihr nichts übrig, als das Geschäft, die bloße Form der Erkenntnis in Begriffen, Urteilen und Schlüssen analytisch auseinander zu setzen, und dadurch formale Regeln alles Verstandesgebrauchs zustande zu bringen. Wollte sie nun allgemein zeigen, wie man unter diese Regeln subsumieren, d.i. unterscheiden sollte, ob etwas darunter stehe oder nicht, so könnte dieses nicht anders, als wieder durch eine Regel geschehen. Diese aber erfordert eben darum, weil sie eine Regel ist, aufs neue eine Unterweisung der Urteilskraft, und so zeigt sich, daß zwar der Verstand einer Belehrung und Ausrüstung durch Regeln fähig, Urteilskraft aber ein besonderes Talent sei, welches gar nicht gelehrt, sondern nur geübt sein will.« (Kant, *KrV*, A 132f./B 171f.)

Die Urteilskraft ist so verstanden ein durch und durch praktisches Vermögen, dabei ähnlich produktiv wie die Einbildungskraft, deren vorzügliche Aufgabe darin besteht, »einem Begriff sein Bild zu verschaffen«.<sup>30</sup> In der *Urteilskraft* wird diese Affinität in einer Parallelführung beider Vermögen expliziert, wenn Kant postuliert: »Die Realität unserer Begriffe darzutun, werden immer *Anschauungen* gefordert. Sind es empirische Begriffe, so heißen die letzteren *Beispiele*. Sind jene reine Verstandesbegriffe, so werden die letzteren *Schemata* genannt«.<sup>31</sup> Über die aber heißt es in der *Kritik der reinen Vernunft* unmissverständlich: »Das Schema ist an sich selbst jederzeit nur ein Produkt der Einbildungskraft«.<sup>32</sup> An dieser Stelle verknüpft Kant also Wolffs Forderung, Beispiele mögen überhaupt die *realitas notionum*, d.h. die Triftigkeit und Relevanz der Begriffe dartun, kehrt ihre Genealogie aber mit Rekurs auf den produktiven Einsatz der Einbildungskraft völlig um. So wie die Einbildungskraft erst Schemata erzeugen muss, um sie sinnstiftend und Relevanz verleihend den *reinen sinnlichen Begriffen* zugrunde zu legen, so muss die reflektierende Urteilskraft erst passgenaue Beispiele für die empirischen Begriffe finden.

29 Kant, *KrV*, A 132/B 171.

30 Ebd., A 140/B 180.

31 Kant, *KU*, § 59, S. 255.

32 Kant, *KrV*, A 140/B 179.

Nach dieser Argumentation Kants sind also weder die Beispiele noch die Schemata irgendetwas, was außerhalb des menschlichen Bewusstseins existieren würde, sie müssen erst entworfen und gemacht werden. Wenn ein »Schema sinnlicher Begriffe (als der Figuren im Raume)« von Kant als »ein Monogramm der reinen Einbildungskraft a priori«<sup>33</sup> geltend gemacht wird, ist es dann nicht auch statthaft, ein Beispiel als *ein Schema empirischer Begriffe* (als der Körper in Zeit und Raum) und damit als eine Art Imprimatur der reflektierenden Urteilskraft zu betrachten?

Auch die berühmte Passage über den Schematismus, der als »eine verborgene Kunst in den Tiefen der menschlichen Seele«<sup>34</sup> qualifiziert wird, ein Passus, der in der *Kritik der reinen Vernunft* unmittelbar auf die Passage über die Urteilskraft und die Beispiele folgt, gleicht der ebenfalls dunkel – und scheinbar regellos – bleibenden Urteilskraft, von der sich nicht sagen lässt, wie sie entscheidet, ob ein Fall nun ein *casus datae legis* sei oder eben nicht. Kants Schlussfolgerung fällt humorvoll aus.

»Daher ist diese auch das Spezifische des sogenannten Mutterwitzes, dessen Mangel keine Schule ersetzen kann, denn, ob diese gleich einem eingeschränkten Verstande Regel vollauf, von fremder Einsicht entlehnt, darreichen und gleichsam einpfropfen kann; so muß doch das Vermögen, sich ihrer richtig zu bedienen, dem Lehrlinge selbst angehören und keine Regel, die man ihm in dieser Absicht vorschreiben möchte, ist, in Ermangelung einer solchen Naturgabe, vor Mißbrauch sicher.« (Kant, *KrV*, A 133f./B 172f.)

Mutter- und damit Sprachwitz scheinen Menschen zu besitzen, die beiläufig – und wie im Ernst – Bekanntes auf buchstäbliche Weise mit etwas anderem, davon völlig Verschiedenem (aber nicht minder bekanntem) zusammenschließen. Sprachwitz exponiert ›kurzschlüssiges‹ Denken und dessen Mehrwert, nicht aus Dummheit oder Ignoranz, sondern um auf eine verborgene Konjunktion zwischen Wörtern und den ihnen formal korrespondierenden, aber inhaltlich nicht entsprechenden Dingen oder Sachverhalten aufmerksam zu machen.

Lässt sich diese Anmahnung auf die Arbeit der reflektierenden Urteilskraft zurückübertragen, so wie es Kants Deutung nahe zu legen scheint? Wer Mutter- und d.h. Sprachwitz beweist, wird also einen Fall finden, der die Bedingung einer Regel als *casus in terminis* übererfüllt, während der *casus datae legis* gerade nicht gegeben ist. Die Urteilskraft scheint im Fall des Mutterwitzes in bestimmender Hinsicht dogmatisch, in reflektierender Hinsicht aber gerade undogmatisch, unortho-

33 Ebd., A 142/B 181.

34 Ebd., A 141/B 181.

dox und kreativ zu verfahren. Sie treibt mit anderen Worten Schabernack mit der Wolff'schen Doktrin der Subsumptionslogik, gerade indem sie scheinbar im Ernst etwas unter einen Fall subsumiert, das da gar nicht hingehört. Wer Mutterwitz hat, läuft nicht Gefahr, selbst zur Witzfigur zu werden. Kant entwirft in seinem eigenen Illustrationsbeispiel für diesen Sachverhalt ein kleines Sittengemälde – mit einem Arzt, einem Richter und einem Staatskundigen, später ergänzt durch andere ›sehr gelehrte Männer‹. Kant zögert nicht, sie alle als Paragraphenreiter darzustellen, die ihre eigene Trotteligkeit noch nicht einmal zu bemerken scheinen.

»Ein Arzt daher, ein Richter oder ein Staatskundiger, kann viel schöne pathologische, juristische oder politische Regeln im Kopfe haben, in dem Grade, daß er selbst darin gründlicher Lehrer werden kann, und wird dennoch in der Anwendung derselben leicht verstoßen, entweder, weil es ihm an natürlicher Urteilskraft (obgleich nicht am Verstande) mangelt, und er zwar das Allgemeine in abstracto einsehen, aber ob ein Fall in concreto darunter gehöre, nicht unterscheiden kann, oder auch darum, weil er nicht genug durch Beispiele und wirkliche Geschäfte zu diesem Urteile abgerichtet worden.« (Ebd., A 134/B 173)

Mit dem Verweis auf den unverzichtbaren Mutterwitz erinnert Kant daran, dass die Beispiele »nur selten die Bedingung der Regel adäquat erfüllen«.<sup>35</sup> Die Abwegigkeit und Fehlerhaftigkeit eines deduktiven Schlusses scheint nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall zu sein. Die Arbeit der Deduktion (d.h. die der bestimmenden Urteilskraft) selbst, welche richtige und präzise Verstandeseinsichten zum Ziel hat, wird, wie Kant anschließend noch genauer ausführt, durch die Eigenlogik oder auch Abwegigkeit der Beispiele, die dann keine funktionierenden mehr sind, ihrerseits oftmals geschwächt. Sie torpedieren – durch Detailreichtum, Stofffülle, Ablenkungsmöglichkeit – die »Anstrengung des Verstandes [...], Regeln im Allgemeinen, und unabhängig von besonderen Umständen der Erfahrung, nach ihrer Zulänglichkeit einzusehen«.<sup>36</sup> Es gibt keinen einfachen Weg aus diesem Dilemma. Im Gegenteil: Die Größe der kantischen Position besteht an dieser Stelle gerade darin, ein spielerisches Moment in die ansonsten opak bleibende Operation seiner gewitzten Urteilskraft einzuführen. Wer Mutterwitz hat, probiert Kombinationen zwischen Dingen und Worten, Regeln und Fällen aus, schließt Unverhofftes miteinander kurz, jongliert mit Zweideutigkeiten. *Wer spielt – übt, ohne es zu wissen.* Genau darin liegt für Kant die unverzichtbare *propädeutische* Aufgabe der Beispiele, auch noch im Moment des Scheiterns ihrer Anwendung.

35 Ebd.

36 Ebd., A 134/B 173.

Kants abschließende Position in der transzendentalen Analytik seiner Elementarlehre ist legendär und der meistzitierte Satz unter Beispielforschern. Er braucht hier nicht näher kommentiert zu werden, bis auf die Marginalie vielleicht, dass der Terminus in den einschlägigen englischen Übersetzungen wirklich *go-cart* lautet. Bei Kant heißt es: »So sind Beispiele der Gängelwagen der Urteilkraft, welchen derjenige, dem es am natürlichen Talent desselben [nach Mellin: derselben, Anm. M.S.] mangelt, niemals entbehren kann.«<sup>37</sup>

Nur soviel zum Schluss: Um die *Propädeutik des Scheiterns* soll es im folgenden Interludium gehen, gleichbedeutend mit jener anderen Pädagogik des Beispiels also, die Kant in seinem eigenen Werk wie ein (seine Philosophie mitunter verzerrender?) Schatten verfolgte. Sein Diktum vom *Gängelwagen der Urteilkraft* stammt dabei bereits aus einer Zeit, da sich Kant mit der Einsicht arrangiert hat, dass dieser Schatten sich – bei Lichte besehen – nie würde abschütteln lassen.

#### KLEINE PROPÄDEUTIK DES SCHEITERNS AM BEISPIEL

Berühmt ist Kants freimütige Klage in der Vorrede zur A-Auflage der *Kritik der reinen Vernunft*: Auf beides habe der Leser nämlich Anspruch, auf *diskursive*, d.h. logische Deutlichkeit der Gedanken durch prägnante Begriffe, aber auch auf *intuitive*, d.h. ästhetische Deutlichkeit, mithin auf » *Anschauungen*, d.h. Beispiele oder andere Erläuterungen in concreto«. <sup>38</sup> Kant schreibt: »Ich bin fast beständig im Fortgange meiner Arbeit unschlüssig gewesen, wie ich es hiermit halten sollte. Beispiele und Erläuterungen schienen mir immer nötig und flossen daher auch wirklich im ersten Entwürfe an ihren Stellen gehörig ein.«<sup>39</sup>

Die Arbeit sei schließlich gerade durch die vielen Beispiele unheilvoll »angeschwollen«. <sup>40</sup> Statt Deutlichkeit habe die Gefahr der Verzettlung bestanden, sogar der Verdunkelung durch allzu viele Beispiele, weshalb sich Kant am Ende für radikale Streichungen entscheidet. <sup>41</sup> Doch auch für Kants eigene Praxis – Eingang in den Text finden schließlich Beispiele aus der Geometrie (wie das Ziehen der

37 Ebd., A 134/B 174.

38 Ebd., A XVIII.

39 Ebd., und weiter: »Ich sah aber die Größe meiner Aufgabe und die Menge der Gegenstände, womit ich es zu tun haben würde, gar bald ein und, da ich gewahr ward, daß diese ganz allein, im trockenen, bloß *scholastischen* Vortrage, das Werk schon genug ausdehnen würden, so fand ich es unratsam, es durch Beispiele und Erläuterungen, die nur in *populärer* Absicht notwendig sind, noch mehr anzuschwellen, zumal diese Arbeit keineswegs dem populären Gebrauche angemessen werden könnte und die eigentlichen Kenner der Wissenschaft diese Erleichterung nicht so nötig haben, ob sie zwar jederzeit angenehm ist, hier aber sogar etwas Zweckwideriges nach sich ziehen konnte.« – Ebd.

40 Ebd.

41 Was aber wohl nicht nur an der Menge, sondern am Stoff der *Kritik der reinen Vernunft* liegt. Die Fallbeispiele, die überlebt haben, sind das Zinnoberrot der Irokesen und zahlreiche Beispiele aus



berühmten Linie) – gilt, dass die Schwierigkeit der Beispielwahl und die potenzielle Austauschbarkeit des konkreten Beispiels nicht das Beispielgeben selbst unsinnig werden lässt. Denn der Ebenenwechsel selbst ist gewünscht, nicht zuletzt deshalb, weil er eine Sackgasse in der Argumentation ankündigt, die überspielt oder überwunden werden muss.

Verfolgt man den Verlauf der Beispiele etwa in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, wird man überrascht sein, dass Kant immer wieder Beispiele wählt, die ein Handeln ›aus Pflicht‹ zunächst scheinbar angemessen, aber im letzten Moment gerade doch nicht illustrieren, sondern – wie im Fall des Kaufmanns, der auch für seine marktunkundigen Kunden keine höheren Preise verlangt –, haarscharf neben seiner Argumentation liegen. Dies legt die Vermutung nahe, dass Beispiele von Kant auf kalkulierte Weise als *Probiersteine*, d.h. wie Prüf- und Trennmittel angewendet werden. Genauer noch: Gerade weil sie diverse Vorstellungsbilder, ja Szenen aus dem Leben ins Gedächtnis rufen, stützen Beispiele die Argumentation – die auf eine notwendig apriorische Fundierung von Sittlichkeit hinausläuft – dadurch, dass sie die stetigen Störungen durch Anthropologie, Theologie etc. gleichsam einkapseln, d.h. ihnen einen Ort im Text geben, an dem sie durch klare Urteile gebannt sind.

Dass hier ausgerechnet die *Grundlegung* als Beispiel für Kants Beispielgebrauch zu Rate gezogen wird, hängt mit einem Brief Kants an den Mathematiker, Logiker und Physiker Lambert vom Dezember 1765 zusammen,<sup>42</sup> in dem Kant eine offenbar fast vollendete Schrift über die *Metaphysischen Anfangsgründe der praktischen Weltweisheit* zur baldigen Veröffentlichung in Aussicht stellt.<sup>43</sup> Der Buchhändler

---

der Mathematik bzw. Geometrie, also just jene Gedankendinge, die man nur über Symbolisierung oder Zeichnung in die Form einer Anschauung bringt.

42 Kant, »Brief an Johann Heinrich Lambert vom 31. Dezember 1765«, in: *Briefe I*, S. 56.

43 Obwohl die *Grundlegung* erst 1785 erschien, hat die Schrift wenigstens drei Vorläuferinnen, von denen wir wissen: (1) die Preisschrift von 1763 mit dem Titel *Über die Deutlichkeit der Grundsätze der natürlichen Theologie und Moral*; (2) die gegenüber Lambert im Dezember 1765 angekündigte Schrift über die *Metaphysischen Anfangsgründe der praktischen Weltweisheit*, die nie erschien; (3) die angekündigte *Metaphysik der Sitten*, die Kant in einem Brief an Herder am 9. Mai 1767 erwähnt, allerdings ebenfalls niemals in dieser Form veröffentlichte. In einem vierten Anlauf, nun wiederum in einem Brief an Lambert vom 2. September 1770, kündigt Kant schließlich erneut »seine Untersuchung über die reine moralische Weltweisheit« an, diesmal mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass darin »keine empirische[n] prinzipien anzutreffen sind«. In diesen sieben Jahren zwischen dem ersten und wohl vierten und letztlich Erfolg versprechenden Versuch wird sich Kant grundsätzlich Rechenschaft ablegen über die Konsequenzen seiner apriorischen Begründung der Sittlichkeit. Das Scheitern positiver Beispiele für eine Handlung rein aus Pflicht wird ihm dabei zu einer wichtigen Erfahrung, die er in all ihren Konsequenzen für die konkrete Textgestaltung und Argumentation ausloten und produktiv verarbeiten wird. »Die Ausführung dieses Vorhabens flochte mich in Untersuchungen ein, die mir selbst neu waren und bey meiner ermüdennden academischen Arbeit einen Aufschub nach dem andern notwendig machte.« – Vgl. hierzu Kant im Brief an Johann Heinrich Lambert vom 2. September 1770 (*Briefe I*, Bd. X, S. 97); außerdem Karl Vorländer in seiner Einleitung zur Entstehungsgeschichte der *Grundlegung* in: Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der*

Kanter wird sie – »obgleich etwas verfälscht«<sup>44</sup> – Kant unter dem Titel *Kritik des moralischen Geschmacks* für die Ostermesse 1765 annonciieren – dennoch erscheint die Schrift letztlich nicht. »[W]ir dürfen unter diesen Umständen annehmen: doch wohl aus *inneren* Gründen«, wie Karl Vorländer den Sachverhalt höflich kommentiert.<sup>45</sup> Meine Vermutung ist, dass diese *inneren Gründe* präzise etwas mit der Schwierigkeit zu tun haben, die Kant gegenüber Lambert erwähnt:

»Ich bin gleichwohl von meinem ersten Vorsatze so ferne abgegangen: daß ich dieses Werk, als das Hauptziel aller dieser Aussichten noch ein wenig aussetzen will, und zwar darum, weil ich im Fortgange desselben merkte, dass es mir wohl an Beyspielen der Verkehrtheit im Urtheilen gar nicht fehlte um meine Sätze von dem unrichtigen Verfahren zu illustriren, daß es aber gar sehr an solchen mangle, daran ich in concreto das eigenthümliche Verfahren zeigen könnte.« (Kant, *Briefe I*, S. 56)

Dass sich Kant mit diesem Problem an Lambert wendet, mag nicht nur daran liegen, dass dieser bereits 1761 in einem Fragment für die Preisaufgabe der Berliner Akademie (die Mendelssohn gewann und Kant ein *proxime accessit* einbrachte) »die Auffassung vertritt, daß die Sätze und Beweise der Metaphysik derselben Evidenz fähig seien wie diejenigen der Geometrie«,<sup>46</sup> sondern liegt in den Thesen zur Kombinierbarkeit von Grundsätzen, Definitionen und Erfahrungssätzen begründet, die sich in Lamberts 1764 erschienener Schrift über das *Neue Organon* finden lassen.<sup>47</sup> Buck, der in seinen Kant-Kapiteln zwar nicht aus dem oben genannten Brief zitiert, liefert dennoch den Schlüssel zu dessen Verständnis, wenn er den Verdacht, dass Beispiele »mehr« sein könnten »als der bloße Fall eines terminologisch festlegbaren Begriffs« eben bei Lambert verortet, der in seinem *Organon* ausführlich auf das »Verhältnis gewisser ›abstrakter Begriffe‹ zu den sie erschließenden

---

*Sitten* (1785), Hamburg 1957, S. V–XV. Fortan zit. als GMS. Die Seitenzahl folgt der Paginierung der *Akademie*-Ausgabe von 1903, Bd. IV, S. 385–463.

44 Kant, *Briefe I*, Bd. X, S. 56.

45 Vorländer, »Einleitung«, in: Kant, GMS, S. VI.

46 Hans-Werner Arndt in der Einleitung zu Johann Heinrich Lambert, *Neues Organon oder Gedanken über die Erforschung und Bezeichnung des Wahren und dessen Unterscheidung vom Irrthum und Schein*, Bd. I, Leipzig 1764, § 114, S. 73. Wiederabgedruckt auch in Lambert, *Philosophische Schriften*, Bd. 1, Hildesheim 1965, S. X.

47 Lambert liefert darin für Kant nicht nur den nützlichen Hinweis, es könne selbstverständlich »auch figürliche Vorstellungen von Begriffen geben [...], die ganz abstract sind«, sondern er favorisiert darin ein diagrammatisches Denken *avant-la-lettre*, wenn er ausdrücklich auf die Möglichkeit eingeht, sich mithilfe von »figürliche[n] Kombinationen und andere[r] Bestimmungen« abstrakte Begriffe »tabellenmäßig« in ihren Zergliederungen zu vergegenwärtigen; wobei er stets anmahnt, dass »die meisten Eintheilungen, die man für wesentlich ausgiebt, nur Eintheilungen in gewissen Absichten sind.« – Lambert, *Neues Organon*, § 114, S. 73.

Beispielen zu sprechen«<sup>48</sup> kommt. Buck schreibt weiter:

»Es handelt sich hier um Begriffe [wie Billigkeit, Hoffnung, Ursache, Grund, Anm. M.S.], die zu unserem alltäglichen Welt- und Selbstverständnis gehören, wo sie in interterminologischer Weise Verwendung finden, und uns, wie Lambert sagt, »bekannt« und »geläufig« sind. Die Eigenart ihrer Thematisierung in der philosophischen Reflexion liegt darin, daß wir ihren Gehalt nur im Abschreiten des Umkreises ihrer Verwendung an Hand von Beispielen vergegenwärtigen können, ohne daß ihre terminologische Festlegung die Fülle dieses Gehaltes je erschöpfend zu erfassen vermöchte.«<sup>49</sup>

Bei Lambert heißt es in der entsprechenden Passage seines *Organon*:

»Die Begriffe *Bescheidenheit, Mitleiden, Billigkeit, Hoffnung, Ursach, Grund* etc. mögen zum Beyspiele dienen. Die *partes integrantes* sind in solchen Begriffen von einer ganz andern Art, als bei körperlichen Dingen, und lassen sich nicht so leicht hererzählen, ungeachtet wir gewisser Maaßen eine innere Empfindung davon haben, und zwar um desto mehr und vollständiger, je bekannter und geläufiger uns der Begriff ist. Es geschieht daher, daß, wo in einem vorgegebenen Fall ein solcher Begriff nicht vollständig vorkömmt, wir etwann wohl bemerken können, daß etwas dabei fehle, ohne jedoch das Mangelnde immer anzeigen zu können. Man kann hieraus sehen, daß, wenn wir einen allgemeinen Begriff durch viele und richtige Erfahrungen erlangt haben, in demselben viel mehr sich befindet, als wir mit Worten ausdrücken, wenn wir ihn erklären. Und vielleicht ist es eben dieses, was die Beyspiele bei vielen von unseren Erklärungen nothwendig macht. So scheint es der Erklärung der Vollkommenheit zu gehen, wenn man sagt, daß sie die Übereinstimmung des Mannigfaltigen sei. Sie scheint nicht alles zu enthalten, was die Beyspiele zeigen, wodurch man sie erläutert.«<sup>50</sup>

Buck hält die Stelle bei Lambert für einflussreich, sieht in ihr den Schlüssel für Kants Erklärung in der Methodenlehre der *Kritik der reinen Vernunft*. Hier erklärt Kant:

»Zweitens kann auch, genau zu reden, kein a priori gegebener Begriff definiert werden, z.B. Substanz, Ursache, Recht, Billigkeit usw. Denn ich kann

<sup>48</sup> Buck, *Lernen und Erfahrung*, S. 113.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> Lambert, *Neues Organon*, § 112, S. 71. Vgl. hierzu auch Buck, *Lernen und Erfahrung*, S. 113f.

niemals sicher sein, daß die deutliche Vorstellung eines (noch verworren) gegebenen Begriffs ausführlich entwickelt worden, als wenn ich weiß, daß dieselbe dem Gegenstande adäquat sei. Da der Begriff desselben aber, so wie er gegeben ist, viel dunkle Vorstellungen enthalten kann, die wir in der Zergliederung übergehen, ob wir sie zwar in der Anwendung jederzeit brauchen: so ist die Ausführlichkeit der Zergliederung meines Begriffs immer zweifelhaft, und kann nur durch vielfältig zutreffende Beispiele *vermutlich*, niemals aber *apodiktisch* gewiß gemacht werden. Anstatt des Ausdrucks: Definition [im Fall der Anwendung auf a priori gegebene Begriffe, Anm. M.S.], würde ich lieber den der *Exposition* gebrauchen, der immer noch behutsam bleibt [...].« (Kant, *KrV*, A 728f./B 756f.)

Bucks Engführung von Kant mit Lambert ist plausibel, gleichwohl möchte ich im Folgenden im Ausgang von Kants Dezember-Brief aus dem Jahr 1765 noch eine andere Fährte verfolgen. Denn in diesem Brief geht es ausdrücklich nicht um die theoretische, sondern um die *praktische* Philosophie, genauer noch, um die Grundlegung zu einer Metaphysik der Sitten. So, wie Kant immer wieder Amphibolien zu verhindern trachtet, scheint auch sein Beispielgebrauch in der praktischen Philosophie eine leicht andere Wendung als in der theoretischen Philosophie zu nehmen. Während sie, wie wir oben gesehen haben, in der theoretischen Philosophie durchaus dem *mundus-in-gutta*-Ideal folgen, d.h. »vielfältig zutreffende Beispiele« sowohl den Reichtum, aber auch die Dunkelheit apriorischer Begriffe sinnfällig werden lassen, geht in der praktischen Philosophie offensichtlich die Gefahr der *Irreführung* und der *Unglaubwürdigkeit* der Argumentation von ihnen aus.

Kehren wir noch einmal zurück zu Kants Eingeständnis gegenüber Lambert, »daß es mir wohl an Beyspielen der Verkehrtheit im Urtheilen gar nicht fehlte, um meine Sätze von dem unrichtigen Verfahren zu illustriren, dass es aber gar sehr an solchen mangle, daran ich in concreto das eigenthümliche Verfahren zeigen könnte«. <sup>51</sup> Worin genau besteht das Problem, wenn es an positiven Beispielen der »neuen Methode« Kants in der avisierten *Grundlegung* fehlt, während an »Beispielen der Verkehrtheit« der alten Methode kein Mangel herrscht? Denn letztere sind offenbar keine Gegenbeispiele für die neue Methode, sondern lediglich Beispiele für die Verkehrtheit der alten. Für Kant tut sich offenbar eine Kluft innerhalb der Beweisführung auf. Er kann zeigen, wogegen er sich wendet; aber nicht – ohne Beispiele – plausibel machen, was er an die Stelle des Alten setzt. Doch die Beispiele bereiten Kant ein anderes Problem: Nicht nur, dass sie ihm an einer empfindlichen Stelle zu *fehlen* scheinen; an einer anderen Stelle *stören* sie durch ihr *Überborden* und Überhandnehmen. Um »nicht etwa einer neuen philosophischen Projektma-

51 Kant, *Briefe I*, Bd. X, S. 56.

chery beschuldigt zu werden«,<sup>52</sup> kündigt Kant Lambert an, statt der grundlegenden Untersuchung zur Methode der Metaphysik zunächst die metaphysischen Anfangsgründe der natürlichen und praktischen Weltweisheit veröffentlichen zu wollen, damit »die Hauptschrift nicht durch gar zu weitläufige und doch unzulängliche Beyspiele alzu sehr gedehnet«<sup>53</sup> und damit belastet werde.

Das Problem der ausufernden und dabei unzulänglichen, d.h. für die eigene Argumentation nicht triftigen Beispiele verschärft also noch die missliche Lage, in der sich Kant selbst zu befinden meint. Seine Lösung für dieses Problem ist einigermaßen unorthodox: Er schlägt eine Ausweichstrategie vor, die Auslagerung weiterer Teile der Argumentation selbst, wenn er gegenüber Lambert ankündigt, der avisierten Hauptschrift, der späteren *Kritik der reinen Vernunft*, »einige kleinere Ausarbeitungen voran[zu]schicken«, »deren Stoff vor mir fertig liegt, worunter die *metaphysischen Anfangsgründe der natürlichen Weltweisheit*, und die *metaph. Anfangsgr: der praktischen Weltweisheit* die ersten seyn werden«.<sup>54</sup> Woher rührt aber dann die Verzögerung in der Fertigstellung, wenn 1765 der Stoff bereits fertig vor dem Philosophen lag? Handelt es sich weniger um ein inhaltliches Problem, als um eines der Darstellbarkeit der Theorie selbst, die gerade durch die zu vielen und zugleich unzutreffenden Beispiele für Kant sinnfällig wird?

Könnte der Grund für das von Kant gegenüber Lambert ausdrücklich bedauerte Scheitern darin liegen, dass der Autor die apriorische Grundlegung seiner eigenen Theorie der Sittlichkeit noch nicht in ihren Konsequenzen für den konkreten Beispielgebrauch übersah? Fürchtet er, dass jedes empirisch tatsächlich auffindbare Fallbeispiel für eine Handlung rein aus Pflicht der apriorischen Natur der Pflicht selbst gleichsam ›performativ‹ zuwiderlaufen könnte, statt sie zu belegen? Ist das überhaupt eine berechtigte Angst, hier einen ›performativen Widerspruch‹ zu wittern? Oder besteht das Problem vielmehr darin, dass Kant streng genommen auch der umgekehrte Weg verstellt ist, d.h., dass das Scheitern der Beispielfindung nicht automatisch dazu führt, dass sich Kants Theorie in ihrer Apriorizität automatisch *ex negativo* beglaubigen ließe?

In seinem Brief vom 31. Dezember 1765 erwähnt Kant »so mancherley Umkippungen« der eigenen Gedankenführungen, »bey welchen ich jederzeit die Quellen des Irrtums oder die der Einsicht in der Art des Verfahrens suchte«.<sup>55</sup> Kant traut seinen Irrtümern so wenig wie seinen Einsichten. Beide hält er für kaum kontrollierbare Ausflüsse der gewählten Reflexionsmethode, beiden misstraut er. Offenbar um dem Dilemma wenigstens temporär zu entgehen, verordnet sich Kant in der Folgezeit strikte Neutralität bzw. *Interesselosigkeit* gegenüber den eigenen,

52 Ebd., Bd. X, S. 56.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Ebd., S. 55.

aber auch gegenüber fremden Irrtümern wie Einsichten. Am 9. Mai 1767 schreibt Kant an (seinen ehemaligen Schüler) Johann Gottfried Herder:

»Was mich betrifft da ich an nichts hänge und mit einer tiefen Gleichgültigkeit gegen meine oder anderer Meinungen das ganze Gebäude [der Philosophie, Anm. M.S.] ofters umkehre und aus allerley Gesichtspunkten betrachte um zuletzt etwa denjenigen zu treffen woraus ich hoffen kan es nach der Wahrheit zu zeichnen [...].« (Kant, *Briefe I*, S. 74)

Kants Arbeit an der gegenüber Lambert und später Herder angekündigten *Metaphysik der Sitten* verzögert sich zunächst, wie es aussieht, um fünf Jahre (später werden 19 Jahre daraus werden). Entschuldigend schreibt Kant am 2. September 1770 erneut an Lambert: »Ich konte mich nicht entschließen etwas minderes, als einen deutlichen Abris von der Gestalt darinn ich diese [die metaphysische, Anm. M.S.] Wissenschaft [des Sittlichen, Anm. M.S.] erblicke und eine bestimmte Idee der eigentümlichen Methode in derselben zu überschicken.«<sup>56</sup>

»Allein, da in einer Unternehmung von solcher Wichtigkeit einiger Aufwand der Zeit gar kein Verlust ist, wenn man dagegen etwas vollendetes und dauerhaftes liefern kan, so muß ich noch bitten das schöne Vorhaben diesen Bemühungen bezutreten vor mich noch immer unverändert zu erhalten und indessen der Ausführung desselben noch einige Zeit zu verwilligen.« (Ebd., S. 97)

Gleichzeitig verspricht er, endlich die längst begonnene *Metaphysik der Sitten* »in Ordnung zu bringen u. auszufertigen.«<sup>57</sup> Nach dem soeben mitgeteilten – wenn auch inhaltlich noch völlig unbestimmten – methodischen Durchbruch erscheint ihm die Ausarbeitung nunmehr als ›Katzensprung‹, zumal, nachdem er Lambert gerade um weiteren Zeitaufschub gebeten hat. Launig ergänzt Kant, die Arbeit eigne sich gut, um »in den Nebenstunden [...] nicht ohne Beschäftigung [zu seyn]«.<sup>58</sup> Kant konkretisiert, er habe bereits fünf Abschnitte fertiggestellt, wobei der erste und vierte getrost »als unerheblich übergangen werden«<sup>59</sup> könne. Die Frage ist, warum? Inhaltlich deutet er schließlich seinen Durchbruch, den er im zweiten, dritten und fünften Abschnitt lokalisiert, mit folgenden Sätzen an:

<sup>56</sup> Ebd., S. 97.

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Ebd.

<sup>59</sup> Ebd., S. 98.

»Die allgemeinen Gesetze der Sinnlichkeit spielen fälschlich in der *Metaphysic*, wo es doch bloß auf Begriffe und Grundsätze der reinen Vernunft ankömmt, eine große Rolle. Es scheint eine ganz besondere, obzwar bloß *negative* Wissenschaft (*phaenomenologia generalis*) vor der *Metaphysic* vorher gehen zu müssen, darinn deren *principien* der Sinnlichkeit, ihre Gültigkeit und Schranken bestimmt werden, damit sie nicht die Urtheile über Gegenstände der reinen Vernunft verwirren, wie das bis daher fast immer geschehen ist.« (Ebd., S. 98)

Die apriorische Natur des Sittlichen, so dürfen wir schlussfolgern, ist nicht nur das Ziel der Untersuchung, sondern muss sich auch in der gewählten Methode niederschlagen. Worin anders aber sollte die bestehen, als darin, das Scheitern empirischer Prinzipien überhaupt durch das – exemplarische – Scheitern der gewählten Beispiele sinnfällig zu machen? In der Vorrede zur 1785 endlich erschienenen *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* beschreibt Kant seine Arbeit als sorgfältige Säuberung »von allem Empirischen«. <sup>60</sup> Auch wenn das argumentative Ziel für Kant schon lange klar zu sein scheint, ist es die dazu passende Untersuchungsmethode gerade nicht. Das scheinbare Darstellungsproblem Kants ist zugleich ein eminent *methodisches*. Hierin liegt, so die Vermutung, auch der tiefere Grund für die enorme Verzögerung in der Fertigstellung einer Schrift, deren Erscheinen Kant über knapp 20 Jahre hinweg ankündigt, als sei sie stets zum Greifen nahe. Denn die gewünschte Absonderung von allem Empirischen, wie verträgt sich die mit der Zweistämmigkeit der Erkenntnis, welche den Erfahrungspol für keine Art der Anschauung unberücksichtigt lässt? *Wie können wir ›aus‹ Erfahrung lernen, ›von‹ aller Erfahrung‹ im Sittlichen abzusehen?* In der schließlich publizierten Vorrede der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* fasst Kant das Dilemma – einer »noch durch Erfahrung geschärfte[n] Urteilkraft«, <sup>61</sup> die nun den Willen überreden soll, von jedem empirischen Gebrauch konsequent abzusehen – umständlich zusammen:

»Also unterscheiden sich die moralischen Gesetze samt ihren Prinzipien unter aller praktischen Erkenntnis von allem übrigen, darin irgendetwas Empirisches ist, nicht allein wesentlich, sondern alle Moralphilosophie beruht gänzlich auf ihrem reinen [d.h. nicht-empirischen, Anm. M.S.] Teil, und, auf den Menschen angewandt, entlehnt sie nicht das Mindeste von der Kenntnis desselben (Anthropologie), sondern gibt ihm als vernünftigen Wesen Gesetze *a priori*, die freilich noch durch Erfahrung geschärfte

<sup>60</sup> Kant, *GMS*, Vorrede, S. 388.

<sup>61</sup> Ebd., S. 389.

Urteilkraft erfordern, um teils zu unterscheiden, in welchen Fällen sie ihre Anwendung haben, teils [um] ihnen Eingang in den Willen des Menschen und Nachdruck zur Ausübung zu verschaffen, da dieser, als selbst mit so vielen Neigungen affiziert, der Idee einer praktischen Vernunft zwar fähig, aber nicht so leicht vermögend ist, sie in seinem Lebenswandel *in concreto* wirksam zu machen.« (Kant, *GMS*, S. 389)

Praktisch bedeutet dies: Die apriorische Natur des Sittlichen ist nicht durch Beispiele aus der Erfahrung, egal welcher, zu beglaubigen. Wie also ist sie *dennoch glaubhaft* zu machen? Seine *bestimmte Idee der eigentümlichen Methode*, die Kant schließlich im Frühherbst 1770 zu finden vermeint, muss offenbar auf andere Weise als durch positive Beispiele *evident* werden.<sup>62</sup>

Evidenz gerät, gerade weil sie prekär und keineswegs selbstverständlich ist, im Brief vom Frühherbst 1770 an Lambert zur typographisch beständig hervorgehobenen Pathosformel: Denn Kants sich trotz aller Ankündigungen immer wieder verzögernde Arbeit zielt auf nichts weniger als darauf, »die Natur derselben [der Wissenschaft vom Sittlichen, Anm. M.S.] und wo möglich ihre unwandelbare[n] und *evidente[n]* Gesetze auszufinden«.<sup>63</sup> Kant schlägt Lambert einen Briefwechsel vor; er will seine »Versuche in der metaphysic, so weit ich mit derselben gekommen bin«,<sup>64</sup> Lambert zur Probe vorlegen und sich Lamberts Urteil ausliefern. Er verspricht, »keinen Satz gelten zu lassen, der nicht in Ihrem Urtheil vollkommene *evidentz* hat; denn wenn er diese Beystimmung sich nicht erwerben kan, so ist der Zweck verfehlt, diese Wissenschaft außer allem Zweifel auf ganz unstreitige Regeln zu gründen«.<sup>65</sup> Gleichzeitig kündigt er an, eine »propaedeutische disciplin« gefunden zu haben, »welche die eigentliche *metaphysic* von aller besonderen Beymischung des Sinnlichen praeservirte«, und sich – solchermaßen immunisiert – »zu einer brauchbaren Ausführlichkeit und *evidentz* leichtlich bringen ließe«.<sup>66</sup>

In den zitierten Briefen an Lambert bewegt sich Kant eigentümlich schwankend zwischen Zuversicht und Zerknirschung. Könnte dies mit dem heiklen Einsatz aposteriorischer Beispiele und dem Problem der prekären Evidenz des Apriorischen zu tun haben? Erst soll als Proberstein Lambert,<sup>67</sup> der Entdecker der Farbpyramide, der Schnittkegelprojektion und der Irrationalität der Zahl  $\pi$ , mit seinem Urteil die Evidenz der kantischen Sätze *a posteriori* herbeiführen, wenige Sätze später jedoch soll sich diese Evidenz bereits zwangsläufig durch die erklärte Entscheidung her-

62 Vgl. Kant, *Briefe I*, S. 97.

63 Ebd., S. 96.

64 Ebd., S. 97f.

65 Ebd., S. 98.

66 Ebd.

67 Kant fühlt sich mit Lambert offenbar besonders verbunden, seit er die »glückliche Übereinstimmung unserer Methoden« bemerkt zu haben glaubt. – Vgl. ebd., S. 55.



stellen, von allem Sinnlichen zu abstrahieren. (Kant versucht so ein wenig eifertig, aus ihr eine Methode zu machen.) Erst verspricht Kant die baldige Veröffentlichung und geht mit der eigenmächtigen Ankündigung eines Buchhändlers hausieren. Dann beschuldigt er sich selbst »neuer philosophischer Projektmacherey«. <sup>68</sup> Erst hadert er damit, dass es ihm an *concreten* Beispielen mangle, um sein *eigentümliches Verfahren* zu illustrieren, dann erklärt er Beispiele zu *unsicheren Kantonisten*, ja zu Stör- und Blähfaktoren in seinen Texten. <sup>69</sup> Erst preist er die Unbestechlichkeit der eigenen, dabei unexpliziert bleibenden *Methode*, dann beklagt er, dass die Philosophie »in läppischen Spielwerken erstirbt«, und zwar umso schlimmer, »wenn sie in tiefsinnigen und falschen Grübeleyn mit dem Pomp von strenger Methode zu Grabe getragen wird«. <sup>70</sup> Himmelhoch jauchzend – zu Tode betrübt, in diesem Spagat befindet sich der Autor beider Briefe. Der Brief von 1765 ist im Ton noch aggressiver gegenüber den »Nichtskönnern« der eigenen Disziplin und zugleich hoffnungsvoller, was den Fortschritt der eigenen Wissenschaft angeht. Im Brief von 1770, knapp ein halbes Jahr nachdem ihn Friedrich II. zum »Professor Ordinarius der Logic und der Metaphysic« an der Universität Königsberg ernannt hat, wirkt Kant abgeklärter, dabei seiner eigenen Sache sicherer. Von der nun schon seit fünf Jahren avisierten *eigentümlichen Methode* verspricht sich Kant wenigstens dreierlei: Aufklärung über die »zur Zeit noch so schlecht entschiedenen principien der praktischen Wissenschaften«; <sup>71</sup> Kürze und Kompaktheit seiner Darlegungen; <sup>72</sup> zuletzt die Partizipation am Gedankengang, d.h. das Mitgehen durch die LeserInnen. <sup>73</sup>

Kant wird fortan die Beispiele *reduzieren*, statt sie ausufern zu lassen. Er wird versuchen, sie auf ihre Unzulänglichkeit hin zuzuspitzen, um eine Art umgekehrten Indizienbeweis oder einen abduktiven Schluss auf die bestmögliche Erklärung anzustrengen. Kant *lässt seine Beispiele scheitern*. Er erfindet immer subtilere Weisen, ihr Scheitern demonstrativ vorzuführen, eben um – im Umkehrschluss – die Apriorizität seines Pflichtbegriffs zu einer Art *negativen Darstellung* zu treiben, wie es der Philosoph viel später in der dritten Kritik formulieren wird. <sup>74</sup>

68 Vgl. ebd., S. 56.

69 Vgl. Kant, *KrV*, A XVIII, S. 11.

70 Kant, *Briefe I*, S. 57.

71 Ebd., S. 97.

72 Kant stellt Lambert in Aussicht, »in einigen wenigen Briefen« und »in einem ziemlich kurzen Raume« einen Abriss »dieser ganzen Wissenschaft« des Sittlichen liefern zu können, samt der »ersten Quellen aller ihrer Urtheile«. Ebd.

73 Die gefundene »Methode« sei eine, »nach welcher man leichtlich selbst weiter gehen kan«. – Ebd.

74 Vgl. Kant, *KU*, § 29, »Allgemeine Anmerkung zur Exposition der ästhetischen reflektirenden Urteile«, S. 124.

## DIE VERGEBLICHE SUCHE NACH BEISPIELEN FÜR EINE HANDLUNG ›REIN AUS PFLICHT‹

Kant *übergeht* zunächst ausdrücklich »alle Handlungen, die schon als pflichtwidrig erkannt werden, ob sie gleich in dieser oder jener Absicht nützlich sein mögen.«<sup>75</sup> Während Kant die Überleitung von der gemeinen sittlichen Vernunftkenntnis zur philosophischen vorbereitet (auf welche die Erörterung des kategorischen im Unterschied zum hypothetischen Imperativ folgen wird), taucht eine kuriose Beispiellaskade im Text auf, die nähere Betrachtung verdient. In einer groben Einteilung lässt sich sagen, dass Kant hier verschiedene, dem Menschen nach seiner Überzeugung aufgegebenen Pflichten durchdekliniert, wie z.B. (1) Gleichheit gegenüber jedermann zu üben, (2) sein eigenes Leben zu erhalten, (3) wohlthätig zu sein oder (4) nach eigener Glückseligkeit zu streben. Er sucht nach *samples* für die gerade aufgeführten vier *labels*. Allerdings arbeitet Kant mit doppeltem Boden (oder eben einem doppelten Pflicht-Label), denn er unterscheidet beharrlich zwischen einer bloß ›pflichtgemäßen‹ Handlung (a) und einer ›rein aus Pflicht‹ (b oder c). Die *samples*, die er seinen LeserInnen zur Probe und Beurteilung vorlegt, handeln – verkürzt – von:

*Erstens* einem Krämer, der seine Preise stabil hält, auch gegenüber einem »unerfahrenen Käufer«, z.B. einem Kind. *Zweitens* (a) einem Menschen, der in »oft ängstlicher Sorgfalt«<sup>76</sup> sein Leben pflichtgemäß erhält; (b) einem Unglücklichen, der sein Leben erhält, obgleich er es nicht länger liebt. *Drittens* drei sehr unterschiedlichen Wohltätern: (a) einem Wohltäter, der ohne Eitelkeit und Eigennutz, ein »inneres Vergnügen«<sup>77</sup> daran findet, wohlthätig zu sein; (b) einem Menschenfreund, der »vom eigenen Gram umwölkt« plötzlich »ohne alle Neigung« wohlthätig ist; (c) einem ehrlichen, aber von Natur aus nicht sympathetisch veranlagten Mann, der sich aus seiner »tödlichen Unempfindlichkeit«<sup>78</sup> herausreißt und dann wohlthätig ist. *Viertens* einem Gichtkranken (Podagrist), welcher der »mächtigste[n] und innerste[n] Neigung zur Glückseligkeit« trotz, die in seiner Genesung durch strikte Einhaltung diätetischer Vorschriften liegen könnte, indem er beschließt, »zu genießen, was ihm schmeckt, und zu leiden, was er kann.«<sup>79</sup>

Kurios sind diese Beispiele, weil sie nur in ihrem *pflichtgemäßen* Teil aus dem Leben gegriffen zu sein scheinen, während die Handlungen ›rein aus Pflicht‹ eher Kants gezielten Versuch dokumentieren, jedwede Neigung als Handlungsmotiv seiner Fallfiguren auszuschließen, wobei er überaus phantasievolle, mitunter

75 Kant, *GMS*, Erster Abschnitt, S. 397.

76 Ebd., S. 397.

77 Ebd., S. 398.

78 Ebd.

79 Ebd., S. 399.

ziemlich komplizierte Hinderungsgründe ersinnt, um genau dies doch noch glaubhaft zu machen. Kant lässt dabei zunächst »die Handlungen beiseite, die wirklich pflichtmäßig sind, zu denen aber Menschen unmittelbar keine Neigung haben, sie aber dennoch ausüben, weil sie durch eine andere Neigung dazu getrieben werden«. Als Beispiel hierfür gibt er den (offenbar alternativlosen) Fall des Kaufmanns an, der »einen festgesetzten allgemeinen Preis für jedermann« auch gegenüber Kindern oder anderen unerfahrenen Käufern (man kann hier an Fremde und Besucher der Stadt Königsberg denken) aufrechterhält; weniger um seine Kaufmannsehre zu retten, als um als Kaufmann überhaupt ernst genommen zu werden und glaubwürdig zu sein. »Sein Vorteil erforderte es. Daß er aber überdem noch eine unmittelbare Neigung zu den Käufern haben sollte, um gleichsam aus Liebe keinem vor anderen im Preise den Vorzug zu geben, läßt sich hier nicht annehmen«,<sup>80</sup> schreibt Kant.

»Weit schwerer« sei der Unterschied zwischen einer bloß *pflichtmäßigen* und einer Handlung *rein aus Pflicht* auszumachen, wenn »das Subjekt noch überdem unmittelbar Neigung zu ihr hat«. <sup>81</sup> So sei etwa der Erhalt des eigenen Lebens gleichzeitig *Pflicht*, darüber hinaus aber auch noch »unmittelbare Neigung«. <sup>82</sup> Dennoch erhielten die meisten Menschen ihr Leben nur *pflichtgemäß*, d.h. ängstlich und aus Furcht vor dem Tod. Kant hebt nun zu einem weiteren Versuch an, um endlich jene Gleichmut gegenüber den eigenen Neigungen zu entdecken, die ihm für das Stattfinden einer Handlung aus *Pflicht* geboten erscheinen.

»Dagegen wenn Widerwärtigkeiten und hoffnungsloser Gram den Geschmack am Leben gänzlich weggenommen haben, wenn der Unglückliche, stark an Seele, über sein Schicksal mehr entrüstet als kleinmütig oder niedergeschlagen, den Tod wünscht und sein Leben doch erhält, ohne es zu lieben, nicht aus Neigung oder Furcht, sondern aus Pflicht: alsdann hat seine Maxime einen moralischen Gehalt.« (Kant, *GMS*, S. 398)

Kant leistet im gewählten Beispiel einige Vorsorge. Die Bedingungen für die Zuschreibung einer moralisch einwandfreien Handlung sind augenfällig: Seelenstärke, Abwesenheit von depressiven Stimmungen trotz offensichtlichen Widerwärtigkeiten und begründetem Gram (Kummer), Angstfreiheit (gegenüber dem eigenen Tod), sowie Gefühlsneutralität gegenüber der Tatsache des eigenen Lebens (vor allem keine Liebe und keine sentimentale Anhänglichkeit an dasselbe).

Kant fordert *emotionale Neutralität* gegenüber dem eigenen Geschick ein; zugleich macht er ehrliche Wut als einzigen wahrheitsfähigen Affekt geltend. *Ent-*

<sup>80</sup> Ebd., S. 397.

<sup>81</sup> Ebd.

<sup>82</sup> Ebd.

*rüstet* – so beschreibt Kant die Verfassung desjenigen, dem jeder »Geschmack am Leben gänzlich«<sup>83</sup> abhanden gekommen sei. Trotz dieser deskriptiven Vorkehrungen scheint Kant mit seinem eigenen Beispiel unzufrieden zu sein. Es scheint nur die allgemeine Bedingung zu enthalten, wirkt konstruiert und alles andere als »aus dem Leben«<sup>84</sup> gegriffen. Kant ersinnt sogleich ein weiteres Beispiel, um auch dieses scheitern zu lassen. Denn auch der Wohltäter, der nicht nur den Armen spendet, sondern »ein inneres Vergnügen daran« findet, »Freude um sich zu verbreiten«,<sup>84</sup> fällt für Kant unter die Kategorie eines Neigungstäters, der sich das pflichtgemäße Handeln gleichsam »verschleiche«, ohne dass es ihm als Pflicht erscheine. Neuerlich macht Kant sein Beispiel passend, indem er einen zweiten Fall konstruiert, der ihm psychologisch geeignet zu sein scheint, um die eigentliche Neigung zu blockieren. Kant entwirft nun das Sittengemälde eines Wohltäters, der gerne gibt, jedoch eines Tages selbst ins Unglück gerät.

»Gesetzt also, das Gemüt eines Menschenfreundes wäre vom eigenen Gram umwölkt, der alle Teilnahme an anderer Schicksal auslöscht, er hätte immer noch Vermögen, anderen Notleidenden wohlzutun, aber fremde Not rührte ihn nicht, weil er mit seiner eigenen genug beschäftigt ist, und nun, da keine Neigung ihn mehr dazu anreizt, risse er sich aus dieser tödlichen Unempfindlichkeit heraus und täte die Handlung ohne alle Neigung, lediglich aus Pflicht, alsdann hat sie allererst ihren echten moralischen Wert.«  
(Kant, *GMS*, S. 398)

Ist das noch ein Beispiel oder schon ein Gedankenexperiment? Der hypothetische Charakter des kurzen Narrativs ist unverkennbar. Wirkt das ganze Szenario nicht unrealistisch, ja weltfremd? Ist es wahrscheinlich, dass die oben beschriebenen *Handlungen ohne alle Neigung* überhaupt stattfinden? Oder ist die Frage nach der Wahrscheinlichkeit nicht umgekehrt das, was Kant ausschließen will und muss, um der apriorischen Geltung des moralischen Pflichtgesetzes maximale Geltung zu verschaffen?

Auffallend ist, dass Kant die *tödliche Unempfindlichkeit*, die er im Fall des gramvollen Beinahe-Selbstmörders noch zur produktiven Bedingung einer Handlung rein aus Pflicht erklärte, hier als etwas zu Überwindendes durchstreicht.<sup>85</sup> In beiden Fällen ist eigener Gram, d.h. ein persönlicher Schicksalsschlag, der von außen, nicht von innen kommt, Auslöser für die vorübergehende Suspension der eigenen Neigungen verantwortlich. Kant findet mit dem Gram eine halbwegs plausible »Deformation« des eigentlich zum Leben Geneigten und des eigentlich mit

83 Ebd., S. 398.

84 Ebd.

85 Vgl. ebd.

seinen Taten zufriedenen Wohltäters. Doch kann man eine Neigung überhaupt loswerden? Liegt es nicht bereits in ihrem Begriff, dass sie eine ›Inklination‹, eine prinzipielle Disposition und eben Geneigtheit meint, die keineswegs zwangsläufig immer *in actu* zur Geltung kommt? Ist sie nicht gerade eine Kategorie des Wahrscheinlichen, nicht des Notwendigen?

Kant, immer noch unzufrieden mit dem wütenden Weiterleben sowie dem durch Gram gebeugten Wohltäter, lässt eine weitere Person auftreten; gleichsam als beispielhafte Zuspitzung der letztgenannten:

»Noch mehr, wenn die Natur diesem oder jenem überhaupt wenig Sympathie ins Herz gelegt hätte, wenn er (übrigens ein ehrlicher Mann) von Temperament kalt und gleichgültig gegen die Leiden anderer wäre, vielleicht weil er, selbst gegen seine eigenen mit der besonderen Gabe der Geduld und aushaltender Stärke versehen, dergleichen bei jedem anderen auch voraussetzt oder gar fordert, wenn die Natur einem solchen Mann (welcher wahrlich nicht ihr schlechtestes Produkt sein würde) nicht eigentlich zum Menschenfreund gebildet hätte, würde er denn nicht noch in sich einen Quell finden, sich selbst einen weit höheren Wert zu geben, als der eines gutartigen Temperaments sein mag? Allerdings! Gerade da hebt der Wert des Charakters an, der moralisch und ohne alle Vergleichung der höchste ist, nämlich daß er wohlthue, nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht.« (Kant, *GMS*, S. 398f.)

Der als kalt und gleichgültig beschriebene Mann, der nicht das Zeug zum Menschenfreund hat, weil er nicht nur gegenüber anderen, sondern auch sich selbst gegenüber hart und ohne Mitleid ist, scheint endlich sehr gute Voraussetzungen zu haben, das von Kant gesuchte Beispiel für eine Handlung rein aus Pflicht abzugeben. Aber Kant revidiert auch diese Sicht, indem er das Beispielfeld der drei Wohltäter mit ihren unterschiedlichen Motiven umstandslos verlässt und eine vierte – scheinbar beispielhafte – Pflicht, die der Sicherung der eigenen Glückseligkeit, einführt. Allerdings wird im weiteren Verlauf seiner Darlegungen schnell klar, dass die Glückseligkeit in seinen Überlegungen selbstreflexiven, ja kritischen Wert enthält. Denn hat nicht Kant selbst *Fälle konstruiert*, in denen die eigene Glückseligkeit bereits – mit der Abtötung jeder Neigung oder ihrem natürlichen Fehlen – längst verspielt ist? Wie innehaltend, aber zugleich in dekreterischem Ton, verkündet Kant nun, wem die eigene Glückseligkeit verlustig ginge, der gerate in große, nicht zu unterschätzende Gefahr. Ein unglücklicher Mensch sei nämlich »in einem Gedränge von vielen Sorgen und mitten unter unbefriedigten Bedürfnissen«<sup>86</sup> leichter als ein glücklicher Mensch versucht, seine Pflichten zu übertreten.

86 Ebd., S. 399.

Von welchen Pflichten ist hier eigentlich die Rede? Handelt es sich immer noch um die oben skizzierten Einzelpflichten – Gleichheit gegenüber jedermann zu üben, das eigene Leben zu erhalten, wohltätig zu sein, nach Glückseligkeit zu streben – oder paust sich hier schon jene – für viele Kommentatoren<sup>87</sup> geradezu monströse – »praktische und nicht *pathologische* Liebe« durch, die »im Willen und nicht im Hange der Empfindung« liegt, und die Kant allein für geboten und für gebietbar hält: nämlich ein »Wohltun aus Pflicht selbst«, ohne konkreten Inhalt, »wenn dazu gleich gar keine Neigung treibt, ja gar natürliche und unbezwingliche Abneigung widersteht«. <sup>88</sup> Kant nennt es auch das *eine Gesetz*, das nach seiner Überzeugung »hier wie in allen anderen Fällen«<sup>89</sup> (damit sind alle vier Beispielgruppen umfasst) übrig bleibt: nicht aus Neigung, sondern allein *aus Pflicht* zu handeln.

Ich lasse hier außer Acht, dass Kants Handlungsbegriff an dieser Stelle in eine Zerreißprobe gerät. Es sei lediglich darauf verwiesen, dass die bislang ausbuchstabierten inhaltlichen Einzelpflichten gar nicht apriorischer Natur, sondern eher gesellschaftlicher, aposteriorischer Natur sind; und dass genau aus diesem Grund Kant Schwierigkeiten hat, echte Fälle für ihre Befolgung ›rein aus Pflicht‹ zu finden. Die verlorene Glückseligkeit gibt hierfür einen deutlichen Fingerzeig.<sup>90</sup> Kants Beispielskaskade bricht an diesem Punkt lautlos in sich zusammen, denn ist die Glückseligkeit bereits verloren, dann nimmt, daran hegt Kant keinen Zweifel, die »*Übertretung der Pflichten*«<sup>91</sup> – alle genannten und auch alle anderen denkbaren Pflichten – ihren unaufhaltsamen Lauf. Nicht, dass Kant ein Verfechter von Aristoteles' *eudaimonia*-Gedanken wäre,<sup>92</sup> aber er ahnt doch, dass er es endlich mit der

87 Exemplarisch sei hier Stanley Cavell, *Cities of Words. Pedagogical Letters on a Register of the Moral Life*, Cambridge/London 2004, S. 133f., genannt.

88 Kant, *GMS*, S. 399.

89 Ebd.

90 Im Zweiten Abschnitt seiner *Grundlegung* wird sich für Kant dieser Verdacht erhärten, wenn er die Wurzel aus seinen Beispielen zieht und schreibt: »Man kann also nicht nach bestimmten Prinzipien handeln, um glücklich zu sein, sondern nur nach empirischen Ratschlägen, z.B. der Diät, der Sparsamkeit, der Höflichkeit, der Zurückhaltung usw., von welchen die Erfahrung lehrt, daß sie das Wohlbefinden im Durchschnitt am meisten befördern. Hieraus folgt, daß die Imperative der Klugheit, genau zu reden, gar nicht gebieten, d.i. Handlungen objektiv als praktisch-notwendig darstellen können, daß sie eher für Anrathungen (*consilia*) als Gebote (*praecepta*) der Vernunft zu halten sind, daß die Aufgabe: sicher und allgemein zu bestimmen, welche Handlung die Glückseligkeit eines vernünftigen Wesens befördern werde, völlig unauflöslich, mithin kein Imperativ in Ansehung derselben möglich sei, der im strengsten Verstande geböte, das zu tun, was glücklich macht, weil Glückseligkeit nicht ein Ideal der Vernunft, sondern der Einbildungskraft ist, was bloß auf empirischen Gründen beruht, von denen man vergeblich erwartet, daß sie eine Handlung bestimmen sollten, dadurch die Totalität einer in der Tat unendlichen Reihe von Folgen erreicht würde.« Ebd., S. 418f.

91 Ebd., S. 399.

92 Auch für Aristoteles ist mit dem Satz, »daß die Glückseligkeit das höchste Gut sei, [...] vielleicht nicht mehr gesagt, als was jedermann zugibt«, doch verteidigt er sie mit dem Hinweis, wir suchten sie stets »wegen ihrer selbst und niemals wegen eines anderen«. – Aristoteles, *Die Nikomachische Ethik*, München 1972, § 6, S. 65 (1097 b 1) und § 5, S. 64 (1097 b 22).

»mächtigste[n] und innerste[n] Neigung« zu tun hat, nämlich der »zur Glückseligkeit«, deren Superiorität sich u.a. darin zeigt, dass sie konkurrenzlos vielen anderen »Neigungen großen Abbruch«<sup>93</sup> tut. Wie ist also mit dieser Neigung umzugehen, die sich nicht mehr steigern und nicht mehr überbieten lässt, wenn das Projekt von Kants Sittlichkeit gerade auf die Annullierung aller Neigungen hinausläuft?

Wie es aussieht, probiert Kant – in Ermangelung einer schlagenden – verschiedene Strategien aus. Die erste besteht darin, die Sicherung der eigenen Glückseligkeit möglichst unauffällig in sein eigenes Pflichtgebäude einzugliedern, indem er sie gleichzeitig zur *conditio sine qua non* erklärt, zu einer Grundsicherung gegenüber allen übrigen – wünschenswerten – Pflichterfüllungen. Die zweite Strategie, gleichsam resultierend aus der ersten, besteht in dem Versuch, Glückseligkeit überhaupt mit dem eigenen, ganz und gar entmaterialisierten Pflichtbegriff zusammenzubringen. Wir haben schon gesehen, dass nicht nur die Abwesenheit irgendeiner Neigung, sondern ihr affektlogisches Gegenteil, nämlich *tödliche Unempfindlichkeit*, schließlich sogar die Abwesenheit irgendeiner inhaltlichen Überzeugung zentral wird für die reine Performanz der kantischen Pflichtethik.<sup>94</sup> Eine Handlung *rein aus Pflicht* muss reine Befolgung des Vernunftgesetzes (als selbstgesetzgebendes) sein und ihrer Eigenlogik zufolge im *offenen Widerspruch* zur Selbstlogik des Subjekts stehen. Das Verfolgen der eigenen Glückseligkeit rein aus Pflicht wird dabei zu einem Unding. Wie können Menschen dazu gebracht werden, das, was sie liebend gern tun, außerdem *rein aus Pflicht* zu tun? Offenbar gar nicht. All diese Fälle hat Kant ja gerade zuvor mithilfe seiner A-Beispiele ausgeschlossen.

In einem dritten Anlauf wird Kant versuchen, die Glückseligkeit nicht allein durch das Unterwerfen unter das Pflichtgesetz der Vernunft zu entschärfen, sondern sie gleichsam intrinsisch auszuhöhlen. Er erklärt die Bedingungen für das wirkliche Erlangen von Glückseligkeit für so vage, breit gefächert und unter den Individuen so verschieden ausdeutbar, dass die Neigung zum Streben nach Glückseligkeit gleichermaßen von innen her ausgehöhlt werde.<sup>95</sup> Wenn die Glückseligkeit zum *leeren* Versprechen gerät, werde auch der Wunsch, sie konkret werden zu lassen, ausgedünnt, so Kants offensichtliches Kalkül. Zu diesem Behufe schlägt Kant sein viertes, vorerst letztes Beispiel vor, das gleichsam den Höhepunkt seiner Beispielkaskade bildet. Dies ist nun interessanterweise längst nicht so unwahrscheinlich wie die zuvor aufgeworfenen.

Kant bringt einen Gichtkranken ins Spiel, der die eigene Glückseligkeit nicht länger an den Wunsch zur Genesung koppelt. Weil es sich um eine unkalkulier-

93 Kant, *GMS*, S. 399.

94 Ebd., S. 398.

95 Zur Begründung heißt es bei Kant, dass »doch der Mensch sich von der Summe der Befriedigung aller unter dem Namen der Glückseligkeit keine bestimmten und sicheren Begriff machen kann«. Ebd., S. 399.

bar schubartig verlaufende Krankheit handelt (die mit Niereninsuffizienz oder Zuckerkrankheit korreliert und als solche im 18. Jahrhundert zuverlässig zum Tode führte, zumal das Gift der Herbstzeitlosen, das man zu Heilzwecken einsetzte, nicht leicht zu dosieren war), ist der ›unvernünftige‹ Kranke offenbar keinesfalls gewillt, auf eine eiweißfreie Diät umzustellen. Also wählt er lieber »zu genießen, was ihm schmeckt«, als sich auf »vielleicht grundlose Erwartungen eines Glücks, das in der Gesundheit stecken soll«, zu verlassen. Ein Gichtkranker also, der nicht länger schmerzfrei in einen Steigbügel und also ein Pferd besteigen kann, hat in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* nicht nur als Griesgram, sondern überraschenderweise auch als Genussmensch des »gegenwärtigen Augenblicks«<sup>96</sup> seinen Auftritt. Er ist bei Kant gerade nicht der eingebilddete Kranke mit einem harmlosen Zipperlein, wie es der heutige Zeitgeschmack will (die Gicht blieb im 18. Jahrhundert ernährungsbedingt auf die Schicht der Aristokratie beschränkt). Mit genau diesem Mann scheint Kant zu sympathisieren. Zwar handele der unvernünftig und aus einer Laune heraus – aber dennoch leistet er gerade deshalb offenbar erfolgreich Widerstand gegen die Doktrin einer langfristigen Sicherung der eigenen Glückseligkeit. Der Podagrist ist, zugespitzt gesagt, Kants *counter-example* bzw. seine wirksamste ›Begriffsperson‹ (*personnages conceptuels*), mit deren Hilfe er gegen Aristoteles' *Nikomachische Ethik* Einspruch erhebt.<sup>97</sup>

Mit welchem Recht lässt sich behaupten, Kant sympathisiere mit dieser Figur, die lebensnaher und pflichtvergessener geschildert wird als alle zuvor genannten Fallbeispiele? Der Grund liegt, wie ich meine, in der Schlusswendung des Absatzes verborgen, in welcher der *Realismus* des Kranken, sein Gegenwartssinn nicht nur zum Ausdruck kommt, sondern auch belohnt wird durch die Idee einer nicht

96 Ebd., S. 399.

97 Eine Begriffsperson ist nach Deleuze und Guattari ein ›Fürsprecher‹ in den Dingen, dabei »ein höchst sonderbarer Typ von Person, der da denken will und aus sich selbst denkt«, ideosynkretisch, originell und dabei als ›Heteronyme‹ des Philosophen dienend: »Die Begriffspersonen sind Denker, ausschließlich Denker, und ihre personenhaften Merkmale sind eng verbunden mit den diagrammatischen Merkmalen des Denkens und den intensiven Merkmalen der Begriffe«. So sei etwa Sokrates die »zentrale Begriffsperson des Platonismus«; für Pascal seien es der Wettende und der Daimon, für Kierkegaard der Glaubensritter, für Nietzsche Zarathustra (verfolgt von seinem Possenreißer), für Deleuze/Guattari der Schizophrene, von dem sie im *Anti-Ödipus* behaupten, sie hätten nie einen gesehen. Die Rolle der *personnages conceptuels* erläutern Deleuze/Guattari am ausführlichsten am Beispiel von Descartes. Sein ›Idiot‹ (Eudoxos) ist derjenige, der – als erster – naiv ›Ich‹ sagt und somit das ›cogito‹ lanciert. Der Idiot wird als »Privatdenker im Gegensatz zum öffentlichen Professor (dem Scholastiker)« zur Begriffsperson avancieren, neben zwei anderen, Poliantros (dem Techniker) und Epistemon (dem öffentlichen Gelehrten). Vorbereitet wird die Figur des Idioten u.a. bei Descartes und Nikolaus von Kues in seinen drei Schriften über den Laien (*Idiota de sapientia*, *Idiota de mente*, *Idiota de staticis experimentis* von 1450) und fortentwickelt im 20. Jahrhundert am prominentesten durch Dostoevskij. – Vgl. Gilles Deleuze/Félix Guattari, *Was ist Philosophie* (1991), Frankfurt/M. 1996, besonders S. 79, S. 70–72.



*pathologischen* Liebe«,<sup>98</sup> gleichsam einer Genesung des Kranken nicht am Leib, aber doch an seiner Seele. Was Kant hier zu sagen scheint, ist – entgegen unserer eigenen, ersten Vermutung – Folgendes: Die eigene Glückseligkeit kann man nicht *pflichtgemäß* – d.h. aus kleinlicher Angst vor irgendetwas Anderem, Diffusem – sichern; sie muss gesucht und kann gefunden werden im *übrig bleibenden Gesetz* selbst, sodass sie – in Analogie zur christlichen Lehre – zu der einzig gebotenen Liebe erklärt wird, nämlich die zu *unseren* Feinden.<sup>99</sup> (Die Analogie zum Gichtkranken, der seine eiweißhaltige Kost liebt, nicht aus Neigung, sondern aus Pflicht, schwingt hier mit.)

Erst im Zweiten Abschnitt seiner *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* wird Kant die Lehre aus dem für den Gichtkranken bereits so leeren Versprechen der Glückseligkeit ziehen, wenn er die genannten Strategien noch einmal wie folgt zusammenfasst:

»Die Imperativen der Klugheit würden, wenn es nur so leicht wäre, einen bestimmten Begriff von Glückseligkeit zu geben, mit denen der Geschicklichkeit ganz und gar übereinkommen und ebensowohl analytisch sein. Denn es würde ebensowohl hier als dort heißen: wer den Zweck will, will auch (der Vernunft gemäß notwendig) die einzigen Mittel, die dazu in seiner Gewalt sind. Allein es ist ein Unglück, daß der Begriff der Glückseligkeit ein so unbestimmter Begriff ist, daß, obgleich jeder Mensch zu dieser zu gelangen wünscht, er doch niemals bestimmt und mit sich selbst einstimmig sagen kann, was er eigentlich wünsche und wolle. Die Ursache davon ist: daß alle Elemente, die zum Begriff der Glückseligkeit gehören, *insgesamt empirisch* sind, d.i. aus der Erfahrung müssen entlehnt werden, daß gleichwohl zur Idee der Glückseligkeit ein absolutes Ganze, ein Maximum des Wohlbefindens in meinem gegenwärtigen und jedem zukünftigen Zustande erforderlich ist.« (Kant, *GMS*, S. 417f.) [Herv. M.S.]

Diese Textpassage aus dem Zweiten Abschnitt endet mit einer ganzen Kaskade von Fragen. Wieder trifft man auf jemanden, der sein Handeln nicht nach dem *Prinzip* der Glückseligkeit wird ausrichten können, weil es sich nunmehr als eine Regel der Klugheit entpuppt, sich nicht »ein langes Leben« zu wünschen, solange ihm niemand dafür einsteht, »daß es nicht ein langes Elend sein würde«. <sup>100</sup> Der Gichtkranke aus dem Ersten Abschnitt liefert damit gerade kein Exempel für eine Handlung »rein aus Pflicht«, sondern er entdeckt – stellvertretend für Kant – gleich-

<sup>98</sup> Kant, *GMS*, S. 399.

<sup>99</sup> »So sind ohne Zweifel auch die Schriftstellen zu verstehen, darin geboten wird, seinen Nächsten, selbst unseren Feind zu lieben.« – Ebd.

<sup>100</sup> Ebd., S. 418.

sam *ex negativo* und doch exemplarisch, dass das Sichern von Glückseligkeit selbst kein unmittelbar handlungsbestimmendes Prinzip sein kann, weil es sich *nicht operationalisieren* lässt. Es gibt keine apriorischen Erfüllungsbedingungen für das Erlangen von Glückseligkeit, sondern nur durch Erfahrung inspirierte Klugheitsregeln (*consilia* statt *praecepta*). Im Zweiten Abschnitt wird der Imperativ, der »die praktische Notwendigkeit der Handlung als Mittel zur Beförderung der Glückseligkeit vorstellt«,<sup>101</sup> von Kant exemplarisch »hypothetischer« und »assertorischer« genannt – im Unterschied zum »kategorischen«.

Doch wir laufen Gefahr, zu rasch vorzugreifen. Das Zu-Fall-Bringen der Glückseligkeit als unbedingtes Handlungsprinzip durch den Gichtkranken, der auf kurzfristige Vergnügungen setzt, bereitet im Ersten Abschnitt die oben skizzierte Bewegung nur vor, ohne sie bereits auszuführen. Im Ersten Abschnitt sorgt sich Kant noch erkennbar darum, ob nicht wenigstens das Streben nach Glückseligkeit zu retten sei, um die – für Kant immer höherrangige – »große *Versuchung zu[r] Übertretung der Pflichten*«<sup>102</sup> abzuwenden.

Wenn wir uns also noch einmal allein auf den Kontext des Ersten Abschnitts beziehen: Was für ein Beispiel verbirgt sich hinter dem Podagristen der *Grundlegung*? Geht es um das Scheitern, die Sicherung der Glückseligkeit zu einer Pflicht neben anderen zu machen, oder gerade um die Eröffnung dieser unwahrscheinlichen Möglichkeit? Oder geht es um die Entfaltung einer für Kant zentralen »Begriffsperson«? Bereitet der Podagrist – mit seiner Aufsässigkeit, seinem Realismus, seiner »praktischen Liebe« zum Leben – nicht längst den Auftritt eines ganz anderen Begriffs vor? Nämlich dem Begriff des Willens?

Die analogen Formulierungen Kants scheinen diesen Schluss nahe zu legen. Um dies plausibler zu machen, seien im Folgenden die sprachlichen Zuschreibungen Kants (zur Figur des Gichtkranken wie zum Begriff des Willens) miteinander verglichen, die auf das Übrigbleiben von etwas Formellem, bloß Gesetzmäßigem, hinauslaufen, das nur in dem Maße handlungsbestimmend werden kann, wie von anderen (materiellen bzw. inhaltlichen) Beweggründen abgesehen werden kann – und muss. Im Gegenzug erreicht die Vernunft die von Kant immer wieder angekündigte, aber hinausgezögerte »Zufriedenheit nach ihrer eigenen Art«.<sup>103</sup>

»Aber auch in diesem Falle, wenn die allgemeine Neigung zur Glückseligkeit seinen Willen [den des Podagristen, Anm. M.S.] nicht bestimmte, wenn Gesundheit für ihn wenigstens nicht so notwendig zu diesem Überschlag gehörte, so bleibt noch hier wie in allen anderen Fällen ein Gesetz übrig, nämlich seine Glückseligkeit zu fördern, nicht aus Neigung, sondern aus

101 Ebd., S. 415.

102 Ebd., S. 399.

103 Ebd., S. 396.

Pflicht, und da hat sein Verhalten allererst den eigentlichen moralischen Wert.« (Kant, *GMS*, S. 399)

»[D]enn der Wille ist mitten inne zwischen seinem Prinzip *a priori*, welches formell ist, und zwischen seiner Triebfeder *a posteriori*, welche materiell ist, gleichsam auf einem Scheidewege, und da er doch irgend wodurch muß bestimmt werden, so wird er durch das formelle Prinzip des Wollens überhaupt bestimmt werden müssen, wenn eine Handlung aus Pflicht geschieht, da ihm alles materielle Prinzip entzogen worden.« (Ebd., S. 400)

An diesem Punkt von Kants *Grundlegung* geschieht etwas Neues. Zum einen weist Kant nach der Durcharbeitung seiner vier Beispielgruppen, die alle für eine Pflicht des langen Pflichtkanons stehen, auf das allgemeine *Gebot* hin, eine Handlung nicht aus besonderen inhaltlichen Imperativen heraus für diese oder jene Einzelpflicht, sondern sie *rein aus Pflicht* auszuüben. Damit erreicht die Interpretation ihren inhaltlichen Umschlagpunkt ins Apriorische und ändert seinen Duktus: Kant arbeitet fortan eher deduktiv als induktiv, indem er eine Reihe von Lehrsätzen ohne größere argumentative Vorbereitung in die Debatte wirft.<sup>104</sup> Zum anderen ändert sich der Beispieltypus, bevor die Beispiele als Fallbeispiele aus der Schrift verschwinden.

Exakt in dem Moment, in dem die »*Wirkung* des [Vernunfts-]Gesetzes aufs Subjekt«<sup>105</sup> zum Gegenstand der Analyse wird, führt Kant auch sprachlich ein ›Ich‹ in seine Darlegung ein, das – ähnlich wie ein lyrisches Ich in der Dichtung – zu einem geschmeidigen Stellvertreter für die kommenden Gedankenwendungen wird. Allein durch die Zugänglichkeit, Relevanz und Freimütigkeit, die es suggeriert, löst dieser kleine rhetorische Schachzug fast alle Probleme der konstruiert wirkenden ersten Beispielkaskade. Im Einzelnen dient Kant dieses ›Ich‹ zur Glaubhaftmachung der folgenden Sätze, die zugleich jene *Fälle* beschreiben, die Kant gemäß seiner neuen Methode *zum Regelfall* erheben möchte:

1. »Was ich unmittelbar als Gesetz für mich erkenne, erkenne ich mit Achtung, welche bloß das Bewußtsein der *Unterordnung* meines Willens unter einem Gesetze ohne Vermittelung anderer Einflüsse auf meinen Sinn bedeutet. [...] Der *Gegenstand* der Achtung ist also lediglich das Gesetz, und zwar dasjenige, das wir *uns selbst* und doch als an sich notwendig auferlegen.« (Kant, *GMS*, Anm.\*\*, S. 401f.)

104 Damit meine ich Sätze wie: »eine Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Wert *nicht in der Absicht*, welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der Maxime, nach der sie beschlossen wird« oder »*Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz.*« Ebd., S. 399; S. 400.

105 Ebd., Anmerkung \*\*, S. 401.

2. »Alle Achtung für eine Person ist eigentlich nur Achtung fürs Gesetz (der Rechtschaffenheit usw.), wovon jene uns das Beispiel gibt. Weil wir Erweiterung unserer Talente auch als Pflicht ansehen, so stellen wir uns an einer Person von Talenten auch gleichsam das *Beispiel eines Gesetzes* vor (ihr durch Übung hierin ähnlich zu werden), und das macht unsere Achtung aus.« (Ebd., Anm.\*\*\*, S. 402)

3. »Da ich den Willen aller Antriebe beraubt habe, die ihm aus der Befolgung irgend eines Gesetzes entspringen könnten, so bleibt nichts als die allgemeine Gesetzmäßigkeit der Handlungen überhaupt übrig, welche allein dem Willen zum Prinzip dienen soll, d. i. ich soll niemals anders verfahren als so, *daß ich auch wollen könne, meine Maxime solle ein allgemeines Gesetz werden.*« (Ebd., S. 402)

Ich muss mit dieser Aufzählung nicht fortfahren. Kant erreicht hier den unverwechselbaren Ton seiner *Grundlegung*. Die Kälte des Sittengesetzes und seines Pflichtbegriffs, dessen empathielose Befolgung im Abwehrkampf gegen die anders geartete Neigung die argumentativen Anstrengungen Kants zu Beginn des Ersten Abschnittes zu beherrschen schien, ist einem allgemeinen Tauwetter gewichen: Statt merkwürdig fremder, konstruierter ›Begriffspersonen‹ taucht mit großer Selbstverständlichkeit nun ein ›Ich‹ im Text auf, das sogleich ›per Du<sup>106</sup> wird mit dem Sittengesetz, dem es sich mithilfe einer Probe seiner Maximen angstfrei, aber mit respektvoller Achtung nähern darf und soll, denn nur so kann Kant das Schwerste glaubhaft machen, nämlich dass wir uns das Gesetz einer Handlung rein aus Pflicht allein und selbst auferlegen, in Achtung vor der unbeugsamen *Neigung* zur Selbstgesetzgebung unserer (uns selbst nicht länger rätselhaften) Vernunft.

Dieses Greifbar- und Fasslichwerden der Vernunft, diese Fraternisierung mit ihr, die Kant hier offensiv verfißt, wird nirgends deutlicher als in der schon zitierten zweiten Anmerkung zur Gegenwärtigkeit des Sittengesetzes in jeglicher Person. Es geht nicht mehr um beispielhafte Handlungen, seien sie nun pflichtgemäß oder rein aus Pflicht, sondern um das lebende, ja *wandelnde* Beispiel, das uns eine jegliche talentierte Person dadurch gibt, dass wir ihr in unserer Achtung nicht um ihrer selbst willen begegnen, sondern sie gleichsam transparent werden lassen für die zugrunde liegende Achtung für ein Gesetz, das wir uns nur selbst geben können, indem wir es als bedingungslos bestimmend für uns anerkennen. Diese Verkörperungslogik, gepaart mit dem Versprechen maximaler Transparenz, hat nichts mehr mit austauschbaren, bloß textuellen Miniaturnarrativen zu schaffen. Hier schlägt sich die Logik der neuen Exemplarität in Reinform durch.

106 »Kannst du auch wollen, daß deine Maxime ein allgemeines Gesetz werde?« – Ebd., S. 403.

Es verwundert nicht, dass mit diesem neuen Typus echter Verkörperung des Sittengesetzes der erstgenannte Typus von Fallbeispielen, die gar nicht reale Fälle, sondern bloße Konstrukte darstellen, *ad acta* gelegt wird. Der gesamte Zweite Abschnitt der *Grundlegung* enthält darum aufgrund der schlechten Erfahrungen, die Kant mit seiner ersten, grandios gescheiterten Beispielkaskade machte, eine explizite Abkehr von der nunmehr als irrig erkannten Idee, eine apriorische Theorie durch aposteriorische Beispiele beglaubigen zu wollen.

### KEINE FALLBEISPIELE, NIRGENDS

Kant schließt im Zweiten Abschnitt seiner *Grundlegung* folglich den Gebrauch von Beispielen *ex cathedra* aus. Es ist aber gerade das im Vollzug des eigenen Nachdenkens und Schreibens erfahrene *Scheitern*, angemessene Beispiele für eine Handlung *rein aus Pflicht* zu finden, die Kant zu diesem prinzipiellen Verdikt Anlass gibt. Kaum hat er das Problem für sich überwunden, kann er über die *populäre Philosophie* spotten, »die nicht weiter geht, als sie durch Tappen vermittelt der Beispiele kommen kann«. <sup>107</sup> Es sei gar keine Kunst, »gemeinverständlich zu sein, wenn man dabei auf alle gründliche Einsicht Verzicht tut«, so bringe man »einen ekelhaften Mischmasch von zusammengestoppelten Beobachtungen und halbvernünftelnden Prinzipien zum Vorschein«. <sup>108</sup> Die Metaphysik, die Kant selbst im Sinn hat, lasse sich »durch nichts Empirisches zurückhalten«, <sup>109</sup> sondern müsse »den ganzen Inbegriff der Vernunftserkenntnis« gleichsam – programmatisch – ohne Zuhilfenahme von etwas Äußerlichem »ausmessen«, indem sie sich bis zu den Ideen als realen und d.h. wirksamen Bestimmungsgründen der praktischen Philosophie aufschwinde. Kant wählt hier ausdrücklich die Formulierung: »wo selbst die Beispiele uns verlassen«. <sup>110</sup> Spürbar wird dabei jene andere Pädagogik des Beispiels, von der ich eingangs sprach. Kant lernt etwas Elementares aus dem Scheitern seiner Beispiele:

»Aus dem Angeführten erhellt: daß alle sittlichen Begriffe völlig *a priori* in der Vernunft ihren Sitz und Ursprung haben, und dieses zwar in der gemeinsten Menschenvernunft ebensowohl als der im höchsten Maße spekulativen: daß sie von keiner empirischen Erkenntnis und darum bloß

<sup>107</sup> Ebd., S. 412.

<sup>108</sup> Ebd., S. 409.

<sup>109</sup> Ebd., S. 412.

<sup>110</sup> In der ersten Auflage der *Grundlegung* hatte es noch scheinbar präziser geheißen: »wo selbst die Beispiele, die jenen [den Ideen, Anm. M.S.] adäquat waren, uns verlassen.« Ich lese diese Konjekturen durchaus als Eingeständnis, dass für den Kant der zweiten Auflage gar keine Beispiele mehr vorstellbar sind, die den Ideen überhaupt adäquat sein könnten. – Vgl. ebd., S. 412.

zufälligen Erkenntnis abstrahiert werden könne[n], daß in dieser Reinigkeit ihres Ursprungs eben ihre Würde liege, uns zu obersten praktischen Prinzipien zu dienen; daß man jedesmal soviel, als man Empirisches hinzutut, soviel auch ihrem echten Einflusse und dem uneingeschränkten Werte der Handlungen entziehe; daß es nicht alleine die größte Notwendigkeit in theoretischer Absicht, wenn es bloß auf Spekulation ankommt, erfordere, sondern auch von der größten praktischen Wichtigkeit sei, ihre Begriffe und Gesetze aus reiner Vernunft zu schöpfen, rein und unvermengt vorzutragen [...].« (Kant, *GMS*, S. 411f.)

Fassen wir unsere Ergebnisse noch einmal zusammen: Nachdem Kant seine Beispiele durchdekliniert hat (den Krämer mit dem Kind, den Hypochonder, der sich ängstlich sorgt, den Wohltäter, der gerne gibt), sind es gerade die kontraintuitiven Fälle (der hoffnungslose Griesgram, der »den Tod wünscht und sein Leben doch erhält«,<sup>111</sup> der zwei Seiten später als Gichtkranker wiederkehrt), die zumindest zu einem möglichen Kandidaten für eine Handlung *aus Pflicht* erklärt werden. Allerdings mündet, wie wir gesehen haben, die Möglichkeitsform bei Kant schon im Zweiten Abschnitt der *Grundlegung* in eine klare Absage an die Wirksamkeit und Triftigkeit aller möglichen Formen und Wirkweisen von Beispielen zugunsten einer *völlig isolierten Metaphysik*.<sup>112</sup>

»Wenn wir unseren bisherigen Begriff der Pflicht aus dem gemeinen Gebrauche unserer praktischen Vernunft gezogen haben, so ist daraus keineswegs zu schließen, *als hätten wir ihn als einen Erfahrungsbegriff behandelt*. Vielmehr, wenn wir auf die Erfahrung vom Tun und Lassen der Menschen achthaben, treffen wir häufige und, wie wir selbst einräumen, gerechte Klagen an, *daß man von der Gesinnung, aus reiner Pflicht zu handeln, gar keine sicheren Beispiele anführen könne*, daß [...] es immer zweifelhaft sei, ob es eigentlich *aus Pflicht* geschehe und also einen moralischen Wert habe.« (Ebd., S. 406) [Herv. M.S.]

Kant löst das zunächst nur praktisch auftauchende Problem der überhandnehmenden Gegenbeispiele schließlich mit einem einzigen, klaren, kurzen theoretischen Einspruch, der seinerseits alle Züge des Apodiktischen trägt. Die einzige Kraft, welche den freien Willen zu bestimmen, zu zähmen vermag, ist die den Willen »durch Gründe *a priori* bestimmende Vernunft«. <sup>113</sup> Und um diese zwingenden Gründe zu eruieren, braucht es für Kant

111 Ebd., S. 398.

112 Ebd., S. 410.

113 Ebd., S. 408.

»die klare Überzeugung, daß, wenn es auch niemals Handlungen gegeben habe, die aus solchen reinen Quellen entsprungen wären, dennoch hier auch davon gar nicht die Rede sei, ob dies oder jenes geschehe, sondern die Vernunft für sich selbst und unabhängig von allen Erscheinungen gebiete, was geschehen soll, mithin Handlungen, von denen die Welt vielleicht bisher noch gar kein Beispiel gegeben hat [...]« (Ebd., S. 407f.) [Herv. M.S.]

Kants nicht praktizierter, aber demonstrativ in Szene gesetzter, letztlich nur behaupteter Verzicht auf Beispiele hat also innerhalb des Textes strategisches wie argumentatives Gewicht. Seinen möglichen Gegnern kommt er damit weiter entgegen, als denen lieb sein kann. Er erkennt, dass er sogar die Möglichkeit einräumen muss, noch nie sei eine Handlung auf Erden *rein aus Pflicht* geschehen, um die Triftigkeit seiner eigenen apriorischen Vorgehensweise zu retten. Und diese Triftigkeit ergibt sich ihrerseits *ex negativo* an dem für Kant immer unzulänglich bleibenden Beispiel-Geben. Die Zurückweisung bzw. die Erklärung, keine Beispiele zu brauchen, erfolgt bei Kant in zwei Richtungen. Einmal der *Faktizität* nach: Es sei unerheblich, ob Handlungen je ›aus Pflicht‹ geschehen seien oder noch geschehen würden (kein Exemplum, nirgends). Und zum zweiten ihrer *rhetorischen Form* nach: als Abwertung der illustrativen, konkretisierenden, veranschaulichenden Kraft und der Belebung der Sinne durch ein Beispiel-Geben.

In der Kombination erhärtet sich der Verdacht, dass Kant sehr genau die *kontraproduktive* Wirkung von Beispielen kennt – und fürchtet. Ähnlich wie in der Vorrede zur A-Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* argwöhnt er, Beispiele seien nicht nur überflüssig, sondern könnten »sogar etwas Zweckwidriges nach sich ziehen«. <sup>114</sup>

Über diese sich verschärfende Ablehnung der Beispiele – die ich gleichzeitig als Indiz für ihre andere Pädagogik, d.h. als Initialzündung für die geschärfte Wahrnehmung gegenüber der radikalen Apriorizität der Vernunftsbestimmungen im Praktischen werte – schweigt die Sekundärliteratur. Lediglich Stanley Cavell eröffnet in *Cities of Words* mit einer für meine Überlegungen richtungweisenden Parenthese:

»I anticipate here my sense that the featured four examples Kant presents after introducing the first formulation of the categorical imperative seem to me *fantasies of essentially isolated, friendless people*. From this sense, the claim that in Kant duty is shown not to be empty seems prejudicial. Conversations in which friends explore whether an act is indeed your duty, meaning any of your business, as well as meaning your inescapable business, and whether if it is, it is to be denied the name of doing your duty if you do it, for

114 Kant, *KrV*, A XVIII.

example, out of guilt, or remorse, or joy, seem to me to be of the essence of a moral life and to leave open what makes duty real.«<sup>115</sup>

Die vier Beispiele, auf die Cavell hier Bezug nimmt, ähneln – ob ihrer *Phantasien von grundlegend isolierten, freundlosen Gestalten* – den von mir besprochenen, tauchen allerdings im Kant'schen Text selbst erst im Mittelteil des Zweiten Abschnitts auf; also erst *nachdem* Kant die Lektion seiner gescheiterten Beispiele bereits verinnerlicht und konzeptuell für sich fruchtbar gemacht hat. Im Folgenden sei kurz ihr argumentativer Kontext skizziert, um sie in ihrem eigentümlich *probatorischen* Charakter besser verorten zu können. Die Unterschiede zu der Beispielkaskade des Ersten Abschnittes lassen sich wie folgt qualifizieren:

Im Ersten Abschnitt ging es (scheinbar noch) um empirische, d.h. um aus dem Leben gegriffene Fallbeispiele für das Stattfinden einer Handlung ›rein aus Pflicht‹. Ihr natürlicher Gegenspieler sind zunächst mächtige andere *Neigungen*, die in ihrer handlungsbestimmenden Kraft von Kant durch allerlei Übel von außen gleichsam abgeschirmt oder abgetötet werden sollen. Im Verlauf tauchen Zweifel an dem gesamten Unternehmen auf; sie führen letztlich zu der Abkehr von der Suche nach entsprechenden Beispielen. Den Übergang bildet dabei die Figur des griesgrämigen Gichtkranken, dessen Abkehr von fernen Glückseligkeitsversprechen auf schillernde Weise zum Vorboten für das Auftauchen des autonomen, nur sich selbst gegenüber gesetzgebenden Willens wird, als Kants wichtigster argumentativer Gegenspieler gegenüber den Klugheitsregeln oder dem ängstlichen Schutz einer bloß hypothetischen Glückseligkeit, die sich nicht *pflichtgemäß* und schon gar nicht *rein aus Pflicht* zur Anwendung bringen lässt.

Kant fasst diesen Zweifel im Zweiten Abschnitt wie folgt zusammen: »[S]o kann man doch *in keinem Beispiel* mit Gewißheit dartun, daß der Wille hier ohne andere Triebfeder bloß durchs Gesetz bestimmt werde, ob es gleich so scheint«.<sup>116</sup> Konsistent mit dieser Einsicht geht es im Folgenden nicht länger um Fallbeispiele im empirischen Sinne, sondern um für die apriorische Argumentation in Dienst genommene, agierende ›Begriffspersonen‹. An ihnen versucht Kant gerade nicht die bindende, sondern die *dissimulierende* Kraft seines *kategorischen Imperativs* auszuprobieren. Wiederum kommt dabei der zuletzt genannten ›Begriffspersonen‹ – dem Griesgram – besonderes demonstratives Gewicht zu.

115 Cavell, *Cities of Words*, S. 133f. [Herv. M.S.]

116 Kant, *GMS*, S. 419. [Herv. M.S.]



## DER KATEGORISCHE IMPERATIV ALS GEDANKENEXPERIMENT FÜR VIER ›BEGRIFFSPERSONEN‹?

Inhaltlich entdeckt Kant im Zweiten Abschnitt seiner *Grundlegung* den Begriff des Imperativs als neue Formel für ein oberstes handlungsbestimmendes Prinzip, das für den Willen nötigend wirke. Bekanntlich ist dabei die subjektive bzw. ›praktisch-notwendige‹ Handlung zu einem bestimmten Zweck, sofern sie sich auf eine mögliche oder eine wirkliche Absicht richtet, als problematischer bzw. assertorischer, *hypothetischer Imperativ* scharf von dem *kategorischen Imperativ* zu unterscheiden, der eine Handlung als ›objektiv-notwendig‹ für sich selbst und ohne jeden äußeren Zweck und unbeeindruckt von möglichen Neigungen und Triebfedern vorstellt.<sup>117</sup>

Eine Handlung *rein aus Pflicht* könne also nicht auf einen bloß hypothetischen Imperativ gegründet sein. In der Folge unterscheidet Kant daher die *Regeln der Geschicklichkeit* von den *Ratschlägen der Klugheit*, die er mit dem hypothetischen Imperativ korreliert, und trennt beide – wiederum kategorisch – von den *Geboten (i.e. Gesetzen) der Sittlichkeit* selbst, die auf unbedingte Weise handlungsbestimmend gedacht werden.<sup>118</sup> Während die Erfüllungsbedingungen für hypothetische Imperative, Klugheits- oder Geschicklichkeitsregeln jederzeit offen, ja unangebar und auf konkrete Erfahrungen angewiesen blieben, wisse man beim kategorischen Imperativ »sofort, was er enthalte« und wie ihm zu entsprechen sei, weil er nämlich nichts enthalte, nur die Eigentümlichkeit, »dem Gesetze« (der selbstgesetzgebenden Vernunft) gleich zu sein, sodass »die Notwendigkeit der Maxime [...] diesem Gesetz gemäß zu sein«<sup>119</sup> habe.

Weil aber das Gesetz der Vernunft selbst unter keinerlei äußeren Bedingungen oder Zwängen stehen darf, will es auf konsistente Weise selbstgesetzgebend sein, bleibe »nichts als die Allgemeinheit eines Gesetzes überhaupt übrig, welchem die Maxime der Handlung gemäß sein soll«.<sup>120</sup> An dieser Stelle folgt dann die im Textverlauf zweite berühmte Formulierung des kategorischen Imperativs, in der 2. Person Singular verfasst und damit gleichsam personal an jeden einzelnen Leser adressiert. Die Form des Vernunftgesetzes, seine leere Allgemeinheit soll zum einzigen Inhalt der eigenen Handlungsmaxime erhoben werden, indem jede auszuübende Handlung vorab einer *doppelten* gedanklichen Prüfung, einem *studium*, unterworfen wird:

– Prüfe, ob du deine Handlungsmaxime widerspruchsfrei universalisieren kannst!

117 Ebd., S. 414.

118 Vgl. ebd., S. 416.

119 Ebd., S. 421f.

120 Ebd., S. 421.

– Prüfe, ob du konsistent wollen kannst, dass deine Handlungsmaxime tatsächlich ebenso gut Anwendung durch jeden anderen wie durch dich findet!

»[H]andle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde«. <sup>121</sup> Die Möglichkeit zur Universalisierung wird überboten durch ein noch stärkeres Gebot. Sie muss nicht nur theoretisch möglich, sondern auch ganz konkret gewollt, gewünscht, bejaht werden.

Für unsere Zwecke mag das genügen. <sup>122</sup> Für Kant selbst bleibt an dieser Stelle entscheidend, dass sich der Wille auf die Universalisierbarkeit der Maxime richte, ohne sie faktisch (und für die übrige Welt) durchsetzen zu müssen. Dennoch bleibt es wichtig festzuhalten, dass sich Kant – vom theoretischen Standpunkt aus – in die Richtung einer Tateinheit aus Wille und »Tat a priori« <sup>123</sup> bewegt, ohne sie zu vollenden. *Nach und nach*, so schreibt er frohlockend, könne das von ihm als apriorisches entdeckte sittliche Gesetz vielleicht sogar im Bewusstsein seiner eigenen *Würde* die Unsitten *vermischter Sittenlehren* meistern. <sup>124</sup> Denn bereits die Vorstellung einer *reinen* Pflichthandlung habe, wie Kant (kühn?) behauptet »auf das menschliche Herz durch den Weg der Vernunft allein [...] einen so viel mächtigeren Einfluß als alle anderen Triebfedern, die man aus dem empirischen Felde aufbieten mag«. <sup>125</sup> Wirklich, hat sie? Um die Wirksamkeit des Sittengesetzes auf konkrete menschliche Handlungen zu erklären, braucht Kant offenbar mächtigere und andere Verbündete als die (scheiternden) Beispiele. Er findet sie jedoch »mit keiner Anthropologie, mit keiner Theologie, mit keiner Physik oder Hyperphysik«, <sup>126</sup> sondern mithilfe dreier ineinander greifender Schachzüge: 1. der *Weitung des bloß Menschlichen* hin auf vernünftige Wesen (inkl. Engel, wie Schopenhauer spottete), weil »moralische Gesetze für jedes vernünftige Wesen überhaupt gelten sollen«, da sie sich letztlich »schon aus dem allgemeinen Begriffe eines vernünftigen Wesens überhaupt« ableiten; <sup>127</sup> 2. der Idee der *unbedingten Würde* einer Handlung *rein aus Pflicht*; <sup>128</sup> 3. der Entwicklung eines *kategorischen Imperativs*, der sich zwar theoretisch »zwanglos« aus der Selbstgesetzgebung der Vernunft ergeben soll, dennoch aber einen beträchtlichen Zwang auf die Vorstellungskraft auszuüben in der Lage ist. Letzteres hängt – wie wir sehen werden – eng mit den dramatischen und/oder

121 Ebd.

122 Es ließe sich rasch zeigen, welche Bedrohung für die Maxime unweigerlich von ihrer nicht bloß gedanklichen, sondern faktischen Radikalisierung in Gestalt ihrer tatsächlichen Universalisierung ausginge.

123 Kant, *GMS*, Anmerkung, S. 420.

124 Ebd., S. 411.

125 Ebd., S. 410f.

126 Ebd.

127 Ebd., S. 412.

128 Vgl. ebd, S. 411.

drastischen Settings zusammen, die Kant eigens für die Einbildungskraft seiner LeserInnen entwirft.<sup>129</sup>

Abermals seien all die Fragen zurückgehalten, die sich hier inhaltlich anschließen würden, in einer systematischen Arbeit über Beispiele aber nicht näher verfolgt werden können. Was uns hier im Folgenden interessiert, ist das dritte und letzte Moment der oben genannten argumentativen Strategien Kants. Denn die Funktion des kategorischen Imperativs besteht genau genommen in einer gedanklichen Probe. Sie zielt damit – vergleichbar mit einem Gedankenexperiment (nur dessen fiktionalen Rahmen nicht teilend) – mit *probatorischen* Mitteln auf etwas anders nicht zu Entscheidendes, darin durchaus der Abduktion verwandt; etwas, dass sich erst im konkreten Nachvollzug einer vom Autor ›angeleiteten Gedankenkette‹ einstellen soll: nämlich einen Entscheidungsgrund für oder gegen eine bestimmte Handlung zu finden. Die *gedankliche Probe* – welche die Entscheidungsfunktion und Einbettung des kategorischen Imperativs in einen echten Vollzug ausmacht – zielt auf das *Ausprobieren und Hochrechnen* einer zunächst singulär erscheinenden Maxime auf nicht nur andere, sondern auf potenziell sämtliche anderen Fälle. Geleistet werden soll damit *au fond* etwas ganz Ähnliches, wie beim Beispielgeben selbst: Es geht darum, ob eine einzelne Maxime ohne Verwicklung in einen *Selbstwiderspruch*, d.h. konsistent zu einem allgemeinen Handlungsgesetz erhoben werden kann – oder eben nicht. *Der kategorische Imperativ vergleicht damit die Kompatibilität einer Maxime mit der Wünschbarkeit ihrer Universalisierung*. Nur wenn diese gewährleistet sei, hat die Maxime die Probe bestanden und verdient es, zur praktischen Anwendung zu kommen.

Die gedankliche Probe des kategorischen Imperativs ist für Kant jedoch nichts anderes als ein Experiment mit zwingendem Ausgang, weil es – redundant genug – epistemisch zwingend und zugleich handlungswirksam zu sein verspricht. Diesen Verdacht legen jedenfalls die vier späteren Beispiele nahe, über die Cavell solches Befremden äußern wird. Bereits ihre Einführung in den Text wirkt in ihrer bei-läufigen Unengagiertheit inmitten einer höchst engagierten theoretischen Diskussion wie eine bewusste Antiklimax. Nachdem Kant gerade seine dritte Zuspitzung des kategorischen Imperativs – »*handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte*« – lanciert hat, die durchaus erklärungs-würdig wäre, wechselt Kant unvermittelt die Argumentationsebene, als sei ihm die eigene Zuspitzung zu abstrakt geraten: »Nun wollen wir einige Pflichten her-zählen, nach der gewöhnlichen Einteilung derselben in Pflichten gegen uns selbst und gegen andere Menschen, in vollkommene und unvollkommene Pflichten.«<sup>130</sup>

129 Vgl. ebd., S. 422–424.

130 Ebd., S. 421.

Wie kommt es zu diesem Rückgang zu einer Aufzählung von Pflichten, die doch, so dürfen wir vermuten, wiederum kein Fallbeispiel für eine Handlung ›rein aus Pflicht‹ wird abgeben können? (Offenbar hat Kant etwas anderes mit dieser Aufzählung, die keine ist, vor.) Zunächst jedoch ergänzt er in einer umständlich formulierten Fußnote, dabei den beiläufigen und austauschbaren Charakter seiner Pflichtenliste neuerlich bestätigend: »Man muß hier wohl merken, daß ich die Einteilung der Pflichten für eine künftige *Metaphysik der Sitten* mir gänzlich vorbehalte, diese hier also nur als beliebig (um meine Beispiele zu ordnen) dastehe.«<sup>131</sup>

Welche Beispiele will Kant hier ordnen? Ist seine Pflichtenliste so beliebig, wie von ihm selbst behauptet? Wie kann sie denn dann helfen, Kants eigene Beispiele zu ordnen, statt sie einfach nur zu reihen? In einer zweiten Bemerkung lässt Kant etwas über seine eigene Taxonomie von Pflichten erkennen, was die Diskrepanz zwischen eigener und bloß konventioneller Einstellung ansatzweise erklären könnte: »Übrigens verstehe ich hier unter einer vollkommenen Pflicht diejenige, die keine Ausnahme zum Vorteil der Neigung verstattet, und da habe ich nicht bloß äußere, sondern auch innere *vollkommene Pflichten*, welche dem in Schulen angenommenen Wortgebrauch zuwiderläuft, ich aber hier nicht zu verantworten gemeint bin, weil es zu meiner Absicht einerlei ist, ob man es mir einräumt oder nicht.«<sup>132</sup>

Solchermaßen vorgewarnt, hebt Kant zu vier neuen Einteilungen von möglichen Pflichtfällen an. Sie sind, ähnlich wie im Ersten Abschnitt, extrem typisiert, so künstlich und gestelzt, dass es mehr Sinn macht, die sogenannten Pflichtfälle hier nicht länger als prototypische Handlungstypen, sondern letztlich als ›Begriffspersonen‹ (im Sinne von Deleuze und Guattari) zu betrachten, die von Kant wie Spielfiguren beim Schach (d.h. mit unterschiedlichen Spezialitäten und unterschiedlichem Aktionsradius versehen) zur Schärfung der eigenen argumentativen Position eingesetzt werden. Das Spiel aber, um das sich alles dreht, handelt davon, was geschieht, wenn der kategorische Imperativ in seiner stärksten Form zur Anwendung gebracht wird, nämlich, wenn die Prüfung ansteht, ob die Maxime des eigenen Handelns dazu taugt, durch den eigenen Willen »zum *allgemeinen Naturgesetze*«<sup>133</sup> erhoben zu werden.

Kant unterscheidet vier agierende ›Begriffspersonen‹:

1. einen ›Lebensmüden‹, der des Lebens durch »eine Reihe von Übeln, die bis zur Hoffnungslosigkeit angewachsen ist«, überdrüssig ist und sich nach der scheidenden Universalisierung seiner vorgeblichen Handlungsmaxime – der ›Selbstliebe‹ – dennoch nicht zum Suizid entscheiden soll, weil aus der Maxime seiner Handlung kein »allgemeines Naturgesetz werden könne«. Kant diagnostiziert

131 Ebd.

132 Ebd., Anm. \*, S. 421.

133 Ebd.

hier die Pervertierung einer ursächlich lebenserhaltenden und lebensbejahenden Maxime der Selbstliebe in ihrer Anwendung durch einen Lebensmüden. Aber auch dieser sei »noch soweit im Besitze seiner Vernunft, daß er sich selber fragen kann, ob es auch nicht etwa der Pflicht gegen sich selbst zuwider sei, sich das Leben zu nehmen«;<sup>134</sup>

2. einen ›leichtfertigen Schuldner‹, welcher sich »durch Not gedrunen [sieht], Geld zu borgen«,<sup>135</sup> obgleich er bereits weiß, dass er es – entgegen seinen Beteuerungen, die man ihm auch glaubt – nicht in der gesetzten Frist zurückzahlen können wird. Würde er seine Maxime, nach der eigenen, momentanen Zuträglichkeit handeln zu wollen, universalisieren, so Kants Argumentation, brähe nicht nur das gesamte Kreditwesen zusammen (da es auf der wechselseitigen Glaubwürdigkeit beider Parteien, Schuldner wie Verleiher, beruht), sondern, schlimmer noch, die »Allgemeinheit eines [solchen] Gesetzes«, widerspräche sich selbst notwendig;<sup>136</sup>

3. einen ›talentierten Tunichtgut‹ und geborenen Genussmenschen. Kant vergleicht ihn mit einem ›Südsee-Einwohner‹, der aus Trägheit, Müßiggang und eklatantem Mangel an Disziplin seine naturgegebenen Talente verkommen lasse. Aber auch der könne »unmöglich *wollen*, daß dieses ein allgemeines Naturgesetz werde [...], [d]enn als ein vernünftiges Wesen will er notwendig, daß alle Vermögen in ihm entwickelt werden, weil sie ihm doch zu allerlei möglichen Absichten dienen und gegeben sind«.<sup>137</sup>

4. einen ›Fatalisten‹ (wahlweise auch in Gestalt eines ›Misanthropen‹ bzw. eines ›unbekümmerten Menschenfeindes‹), der nach der Maxime »was gehts mich an« zu verfahren versucht. Kant sympathisiert mit dieser Figur: »[W]enn eine solche Denkungsart ein allgemeines Naturgesetz würde, [könnte allerdings] das menschliche Geschlecht gar wohl bestehen und ohne Zweifel noch besser, als wenn jeder-mann von Teilnahme und Wohlwollen schwatzt, auch sich beeifert, gelegentlich dergleichen auszuüben, dagegen aber auch, wo er nur kann, betrügt, das Recht der Menschen verkauft oder ihm sonst Abbruch tut«.<sup>138</sup>

Kant bezieht aus seinen eigenen ›Begriffspersonen‹, insbesondere aus den beiden letztgenannten, welche gleichzeitig einen Schlusstrich unter seine vier Anläufe setzen, den kategorischen Imperativ in eine gangbare Formel zu bringen, die Einsicht: »Man muß *wollen können*, daß eine Maxime unserer Handlung ein allgemeines Gesetz werde: dies ist der Kanon der moralischen Beurteilung derselben überhaupt«.<sup>139</sup> Interessanterweise *scheitern* Kants personifizierte Proben

134 Ebd., S. 421f.

135 Ebd., S. 422.

136 Ebd., Hier scheint jedoch bereits ein anderer Widerspruch als in Fall (1) vorzuliegen, doch dazu später mehr.

137 Ebd., S. 423.

138 Ebd.

139 Ebd., S. 424.

genau an dieser tiefer liegenden Idee – der Wünschbarkeit der Universalisierung einer Maxime. Sie alle leben und handeln gemäß höchst unvollkommener, bloß subjektiver Maximen, die für Kant letztlich gar keine sind. Was also der kategorische Imperativ positiv in eine *gedankliche Probe* mit gewünschten praktischen Folgen gießt, lässt sich neuerlich an keinem Positivbeispiel zeigen. Der Lebensmüde, der leichtfertige Hochstapler, der Hedonist und der Fatalist – sie alle handeln, ja leben, tragen ihre Spottnamen gerade nicht nach Maximen, die sich universalisieren ließen, weder praktisch noch konkret.

Dennoch: Kant erzeugt gleichzeitig ziemlich erfolgreich die Suggestion, die schiere Anwendung des kategorischen Imperativs als gedanklich durchführbare Probe würde (da sie machbar sei und die Kräfte der Einzelnen nicht überstrapaziere) die eingeschlagene Lebensbahn irgendwie verändern, ja korrigieren können. Zugespitzt gesagt, wenn dies tatsächlich geschähe, wäre der kategorische Imperativ ein exzeptioneller und zugleich guter Kandidat, um die schwierige Frage der Übertragbarkeit des Einzelnen in ein Allgemeines zu leisten. Er wäre dann Garant dafür, dass aus *Singulärem* wirklich umstandslos *Exemplarisches* gewonnen werden kann!

An dieser Stelle zeigt sich, dass das scheinbare Ausweichen der Debatte auf die praktische Philosophie Kants hier auf doppelte Weise Relevanz für unseren Untersuchungsgegenstand gewinnt: Die von Kant durchdeklinierten Suchbeispiele sind nicht einfach inhaltlich arbiträre Beispiele für irgendeinen Beispielgebrauch, sondern ihre eigentümlich selbstreflexive Bedeutung liegt genau darin, dass sie zugleich Bedingungen durchdeklinieren, unter welchen ein zunächst Partikulares (wie eine einzelne Maxime) universalisierbar und dadurch zugleich exemplarisch werden darf.

Kants Antwort auf unser Problem der Legitimation, ein Einzelnes auf ein Allgemeines hin transparent werden zu lassen, ist damit nicht so redundant, wie es zunächst scheint: Partikular heißt jenes, was sich nicht universalisieren lässt, und zwar dergestalt, dass seine Universalisierung wegen drohender Selbstwidersprüchlichkeit nicht möglich scheint. Singulär heißt hingegen das, was genau in dem Maß exemplarisch wird, insoweit seine Universalisierung wirklich wünschbar scheint. Der kategorische Imperativ ist so verstanden eine Art Katalysator, der die Opazität bzw. Transparenz einer Maxime einerseits auf die *Möglichkeit* der Universalisierung und andererseits auf die *Wünschbarkeit* ihrer Universalisierung hin untersucht.

Wir haben bereits gesehen, dass Kant dieses zweite Moment, das einem Realitätscheck der Maxime nahe kommt, verstärkt zur Geltung bringt. Damit sind natürlich nicht alle Schwierigkeiten ausgeräumt, im Gegenteil. Zu Kants eigener Ausdeutung seiner vier Pflichtfiguren und ihrer Kollision mit dem kategorischen Imperativ in seiner striktesten Gestalt ist Kritisches einzuwenden. Ich will mich

hierbei auf drei Aspekte beschränken, die alle für die uns interessierende Frage nach den Moderations- und Übertragungsverhältnissen zwischen Partikularem und Universellem Relevanz zu haben scheinen: a) das von Kant immer wieder ins Feld geführte Argument des *Selbstwiderspruchs* bzw. der mangelnden Konsistenz einer genannten Pflicht im konkreten Anwendungsfall; b) das Problem bloß *hypothetischer* bzw. praktischer, tatsächlicher *Universalisierung*, das in der Willensbestimmung durchschlägt und ursächlich für eine Reihe einkalkulierter Pervertierungen zu sein scheint, die Kant zu einem schlagenden Argument für seinen Imperativ umzuschmieden versucht; c) die eigentümlichen *Kosten-Nutzen- und Wahrscheinlichkeitskalküle*, die in Kants Überschlagsrechnung zugunsten des kategorischen Imperativs eine Rolle spielen.

Um zu zeigen, dass sich die Haltung des Lebensmüden gegenüber der selbst gewählten Abkürzung seines Lebens nicht verallgemeinern lassen wird, besteht Kants erste Abwehrstrategie darin, die dabei zur Anwendung kommende Maxime der Selbstliebe als pervertiert zu demaskieren. Hierzu ist einzuwenden, dass es womöglich gar keiner solchen Maxime bedarf, um sich für einen Selbstmord zu entscheiden; genauer, dass ein Freitod aus Selbstliebe ein praktisches Ding der Unmöglichkeit ist. Der Schaden, den der Lebensmüde selbst dadurch erleidet, dass er sich für den Freitod entschließt, wird allerdings von Kant ebenso wenig ausgelotet wie der potenzielle Schaden für die Gemeinschaft (vermeidbare Trauer?). In beiden Fällen versucht Kant eine Art *Selbstwiderspruch* auszumachen, der im Fall des Lebensmüden in der Wahl der Maxime bzw. ihrer Applikation auf diesen bestimmten Fall liegt, während im Fall des sorglosen Geldborgers schon etwas anderes greift: Wenn seine Maxime praktisch universalisiert bzw. von einer kritischen Anzahl von Nachahmern ebenso performiert würde, richtete sich das gewählte Mittel der Lüge für das Erschleichen des Vorteils (Kreditgabe) gegen den damit verfolgten Zweck, d.h. gegen die Maxime »der eigenen Zuträglichkeit«. <sup>140</sup> Das ist natürlich, das scheint Kant zu ahnen, kein prinzipieller Einspruch gegen die Maxime selbst, nach der eigenen Zuträglichkeit zu handeln, sondern lediglich der Hinweis darauf, dass ein zu seiner Realisierung gewähltes Mittel – die Notlüge – Gefahr läuft, ihren Zweck auszuhöhlen. Genau genommen sind damit beide Maximen – Selbstliebe und eigener Vorteil – nicht selbstwidersprüchlich, sondern sie unterliegen im ersten Fall einem Anwendungsfehler, während sich im zweiten Fall lediglich das Mittel der Wahl (die Notlüge) nicht universalisieren lässt.

Das Problem der Universalisierung ist komplex. Ich möchte es hier auf den folgenden Aspekt reduzieren: Geht es um *hypothetische*, bloß gedankenspielerische Universalisierung, d.h. um die schiere Möglichkeit einer nicht-selbstwidersprüchlichen Universalisierbarkeit, oder geht es um *reale*, praktische Universalisierung? Die Antwort auf diese Frage scheint verwickelt zu sein. Denn obgleich der katego-

140 Ebd., S. 422.

rische Imperativ als Gedankenprobe in den Text eingeführt wird, gewinnt die Forderung nach Wünschbarkeit der Universalisierung durchaus den Charakter einer faktischen Realisierung. Natürlich bleibt dieselbe *in praxi* utopisch. Doch Kants Anspruch an die Universalisierbarkeit der gewählten Maxime sieht durchaus die Möglichkeit vor, dass eine kritische Anzahl von Personen sich gleichzeitig wirklich nach eben dieser Maxime richten *möge*. Dies ist präzise der Moment, wo die ›Gedankenprobe‹ ihre Unterschiede zum klassischen Gedankenexperiment vergrößert: Das Fiktive wird zugunsten eines Spiels mit dem Realen verlassen – ein Schachzug, der wahrscheinlich damit zu tun hat, dass Kant dem *Zwangscharakter* des kategorischen Imperativs argumentativ weiterhin Nachdruck verleihen muss.

Doch Kant setzt sich mit dieser Gratwanderung einer erheblichen Gefahr aus: Es wird sich keine Maxime der Welt finden lassen, die – wenn sie von einer genügend großen Zahl von Menschen gleichzeitig und ausnahmslos in die Tat umgesetzt wird – sich nicht gegen ihre eigenen Inhalte und Handlungsziele kehrt (Selbstliebe kehrt sich dann in Egoismus; Vaterlandsliebe in Nationalismus usw.). *Praktische und faktische Universalisierung wendet letztlich jede mögliche Maxime in ihr Gegenteil*. Insofern bilden Selbstwiderspruchsverbot und Universalisierungsgebot ein explosives Begriffspaar, das Kant in seinen Beispielen vergeblich auseinanderzuhalten versucht.

Auffällig ist zuletzt die Wiederkehr von Kosten-Nutzen-Kalkülen in Kants Argumentation. Man sollte meinen, der kategorische Imperativ bedürfte solch eines zusätzlichen Überzeugungsmittels gerade nicht. Doch ist in Kants *Gedankenproben* das Gegenteil der Fall. Je weniger der Nachweis echter Selbstwidersprüchlichkeit der Maximen gelingt, je stärker er auf die Wünschbarkeit echter Universalisierung dringt, desto sicherer schleichen sich Wahrscheinlichkeitskalküle, Zeitkalküle und Kosten-Nutzen-Rechnungen in seine Argumentation ein. Dies ist umso auffälliger vor dem Hintergrund, dass Kant das Kosten-Nutzen-Kalkül im Fall des Lebensmüden noch vehement zurückgewiesen hat. Der hat schließlich die initial zündende Rechnung aufgemacht, dass seinem »Leben bei seiner längeren Frist mehr Übel droht, als es Annehmlichkeit verspricht«,<sup>141</sup> es also gerade nicht die Maxime der Selbstliebe, sondern genau dieses *Wahrscheinlichkeitskalkül* (die Hochrechnung der eigenen gesundheitlichen Verfassung auf die Zukunft) ist, was ihn zur Überzeugung bringt, es sei besser, dieses Leben nunmehr abzukürzen.

An dieser Stelle lässt sich zeigen, wie protoargumentative, aber auch imaginäre Momente innerhalb eines beispielhaften Narrativs auf das folgende Geschehen übergreifen – zumeist unterhalb der Aufmerksamkeitsschwelle eines Autors. Denn was Kant dem Gelegenheitslügner in seiner zweiten Gedankenprobe vorwirft, ist ja genau das, was er dem Lebensmüden zuvor verweigert: Der sorglose Lügner habe seine Maxime nicht richtig hochgerechnet, handelte ein jeder wie er, »würde [man]

—  
141 Ebd.



das Versprechen und den Zweck, den man damit haben mag, selbst unmöglich machen, indem niemand glauben würde, daß ihm was versprochen sei«. <sup>142</sup> Im dritten Fall hat der Müßiggänger, der seine naturgegebenen Talente verkommen lässt, sich gleichsam an allen vernünftigen Wesen überhaupt vergangen, weil er nicht richtig überschlagen hat, was er gar nicht übersehen kann, nämlich »daß alle Vermögen in ihm entwickelt werden, weil sie ihm doch zu allerlei möglichen Absichten dienen und gegeben sind«. <sup>143</sup>

Kants Gegenrechnungen werden immer aufwendiger. Ihren Höhepunkt erreichen sie im Fall des Fatalisten, den wir uns auch als Griesgram, Gichtkranken oder Misanthropen denken dürfen. Dessen Maxime – »was gehts mich an« – lasse doch ganz außer Acht, dass »der Fälle sich doch manche ereignen können, wo er anderer Liebe und Teilnahme bedarf, und wo er durch ein solches aus seinem eigenen Willen entsprungenes Naturgesetz sich selbst alle Hoffnung des Beistandes, den er sich wünscht, rauben würde«. <sup>144</sup> Wiederholt spielt Kant mit einer Drohung, die sich nicht aus hypothetischer Universalisierbarkeit, sondern aus ihrer realen Performanz speist, wenn er mit den eben zitierten Sätzen suggeriert, dass man tatsächlich allein gelassen wird, wenn man in seinem Leben andere ebenfalls – und auch noch konsequent und in vollster Überzeugung – allein gelassen hat.

Ohne Kants aufwendige Kosten-Nutzen-Kalküle, die darauf hinauslaufen, mit empirischen Drohmitteln den apriorischen Charakter seines Imperativs zu unterstreichen, hier eigens zu bewerten, lassen sie sich als Indiz lesen, wie ein gewähltes Beispiel – selbst noch *ex negativo* – auf die eigene Beispielpolitik zurückwirken kann. Auch oder gerade in Fällen, in denen dies vom theoretischen Setting aus betrachtet ausdrücklich nicht gewünscht sein kann. Kant befindet sich auch mit seiner zweiten Fallkaskade in der Klemme. *Neuerlich hat er keinen empirischen Fall eines positiven Handelns gefunden, das sich der gelungenen Universalisierung einer Maxime verdankt.* Diese wiederholte Negativbilanz wird von Kant durch einen kleinen Kniff kaschiert, welcher die einzelnen (Gedanken-)Proben scheinbar doch zugunsten des kategorischen Imperativs ausgehen lässt: Kant tut, wie schon gesagt, so, als sei das negative Ergebnis der Probe für die einzelnen Begriffsproben *unmittelbar handlungsbindend*.

Als prominentestes Beispiel für diesen Schachzug sei ein drastisches Gedankenexperiment aus der *Kritik der praktischen Vernunft* in Erinnerung gerufen, das die bestimmende Kraft des Kategorischen als zwingende *causa noumenon* für den Willen darstellt. Es zeigt sich, wie Kant seinen Feldzug wider die Neigung führt, wenn er auf die praktische – d.h. nicht bloß theoretische – Möglichkeit dringt, sich in Extremsituationen frei gegen dieselbe entscheiden zu können. Es zeigt außerdem,

---

<sup>142</sup> Ebd., S. 423.

<sup>143</sup> Ebd.

<sup>144</sup> Ebd.

mit welchen als Kosten-Nutzen-Kalküle getarnten Angst- und Drohszenarien eben dieser freien Entscheidung gegen die eigene Neigung zwangsläufig nachgeholfen werden muss, kann und soll. Dabei gibt Kant übrigens durchaus hoffnungsvoll an, »die Erfahrung« bestätige »die Ordnung der Begriffe«, wenigstens der Möglichkeit nach:

»Freiheit in die Wissenschaft einzuführen, wäre nicht das Sittengesetz und mit ihm praktische Vernunft dazu gekommen und hätte uns diesen Begriff nicht aufgedrungen. Aber auch die Erfahrung bestätigt diese Ordnung der Begriffe in uns. Setzet, daß jemand von seiner wollüstigen Neigung vorgibt, sie sei, wenn ihm der beliebte Gegenstand und die Gelegenheit dazu vorkämen, für ihn ganz unwiderstehlich, ob, wenn ein Galgen vor dem Hause, da er diese Gelegenheit trifft, aufgerichtet wäre, um ihn sogleich nach genossener Wollust daran zu knüpfen, er alsdenn nicht seine Neigung bezwingen würde. Man darf nicht lange raten, was er antworten würde. Fragt ihn aber, ob, wenn sein Fürst ihm, unter Androhung derselben unverzögerten Todesstrafe, zumutete, ein falsches Zeugnis wider einen ehrlichen Mann, den er gerne unter scheinbaren Vorwänden verderben möchte, abzulegen, ob er da, so groß auch seine Liebe zum Leben sein mag, sie wohl zu überwinden für möglich halte. Ob er es tun würde, oder nicht, wird er vielleicht sich nicht getrauen zu versichern, daß es ihm aber möglich sei, muß er ohne Bedenken einräumen. Er urteilt also, daß er etwas kann, darum weil er sich bewußt ist, daß er es soll, und erkennt in sich die Freiheit, die ihm sonst ohne das moralische Gesetz unbekannt geblieben wäre.«<sup>145</sup>

Kants Gedankenexperiment ist einigermaßen vertrackt, da es sich um zwei parallel geführte Fälle in einem handelt, welche die LeserInnen eigens zu evaluieren haben: Das Kosten-Nutzen-Kalkül setzt Kant gezielt ein, um einen temporären Verzicht auf den scheinbaren Naturzwang der Neigung zu motivieren. Dabei dient der Aufschub durchaus der (berechtigten) Hoffnung, dieselbe Neigung zu einem späteren Zeitpunkt unter weniger gefährlichen Umständen zu befriedigen. Neigungsverzicht bzw. Triebaufschub sind für den Psychologen Kant durchaus »aus Neigung« selbst erklärlich.

Demgegenüber wirkt das Drohszenario des Galgens nicht, wenn es – wie im zweiten Fall – offenbar darum geht, die Würde des Vernunftgesetzes im Namen eines despotischen Fürsten zu verletzen. Weder die Frage nach der Universalisierbarkeit der eigenen Handlungsmaxime (eine Notlüge, die einen Unschuldigen an den Galgen bringt), noch die ganz natürliche Angst vor dem eigenen Tod, wiegen

145 Kant, *Kritik der praktischen Vernunft* (1788), Hamburg 2003, S. 54 der Originalausgabe von 1787.

hier die ›moralische Empörung‹, ja das Entsetzen über einen solchen despotischen Befehl auf, dessen einziger Zweck darin besteht, einen geschätzten Menschen zu verleugnen und unschuldig an den Galgen zu bringen. Es ist das *Ungerechtigkeitsgefühl*, das hier potenziell handlungswirksam wird; gleichzeitig aber auch das sichere Wissen darum, dass mit dem Galgen selbst ein Exempel statuiert werden soll, das die gesamte Rechtsordnung durch erzwungenen Rechtsbruch außer Kraft setzen würde. Wie immer sich der Neigungstäter bzw. der Wollüstige, der sich vor eine solche nicht nur existenzielle, sondern auch symbolische und exemplarisch wirkende Entscheidung gestellt sieht, entscheiden wird – auch Kant lässt seine Wahl ausdrücklich offen, während er sie im Fall des temporären Neigungsverzichts für ausgemacht erklärt –, er erfährt die Freiheit, sich für oder gegen das moralische Gesetz als solches entscheiden zu können und zu müssen, in ihrer ganzen Radikalität.

Günther Buck spricht hier von dem *paränetischen Sinn* einer Handlung.<sup>146</sup> Das bedeutet von ihrer *Thunlichkeit* (in Kants Terminologie) her argumentiert, dass eine Handlung (sowie die Entscheidung für sie) überhaupt möglich ist. Buck legt das Augenmerk hier auf einen Aspekt, der uns an anderer Stelle noch beschäftigen wird: der sanft mahnende Appell zur Nachfolge aus freiem Entschluss.

»Erst von daher versteht man nun, welchen Sinn Kants Definition des Exempels als eines besonderen Falls von einer praktischen Regel hat, sofern diese die ›Tunlichkeit‹ oder Untunlichkeit einer Handlung vorstellt. Die Tunlichkeit einer Handlung dartun heißt nach Kant, durch die Tat zeigen, daß etwas möglich ist, daß es geht, *wenn man nur will*.«<sup>147</sup>

»Das Beispiel«, so Buck abschließend, »ermuntert zum Entschluß [...]. Es dient überhaupt keiner theoretischen Verständlichmachung«,<sup>148</sup> sondern soll zur spontanen Nachahmung Anlass geben. Anders als in der *Kritik der praktischen Vernunft*, ist im Fall der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* jedoch die exemplarische Wirkung des – in einer gleichnishaften Erzählung – nahegelegten Handelns bei Kant konzeptuell noch unausgereift. So hypostasiert Kant hier lediglich die ›andere Pädagogik‹ seiner fehlenden Beispiele, statt sie ihrerseits ins Exemplarische zu wenden, und projiziert ihre Logik zurück auf diejenigen, denen er den kategorischen Imperativ selbst als Gedanken-Probe *vor jedem möglichen Handeln* auferlegt. Die Pädagogik, die aber für die – angesichts der Eigenlogik der Beispiele – sensibel gewordenen LeserInnen hier aufscheint, ist eine ernüchternd decouvrierende: Kants kategorischer Imperativ versucht mithilfe von zwei in den

146 Buck, *Lernen und Erfahrung*, S. 107.

147 Ebd.

148 Ebd.

Fallbeispielen verborgenen argumentativen Strategien an handlungsbestimmender Kraft zu gewinnen. Er versucht durch *virtuelle Realisierung* der Universalisierung der Maxime mittels der Feststellung ihrer *Wünschbarkeit* zugleich ihrer faktischen Realisierung Vorschub zu leisten; unter Hinzunahme von an empirischen Daten geschulten Kosten-Nutzen- und Wahrscheinlichkeitskalkülen versucht Kant gleichzeitig, den *rationalen Druck*, das Resultat der Gedankenprobe anzuerkennen, zu erhöhen.

Beide Strategien scheinen vom theoretischen Standpunkt aus untragbar und unzureichend zu sein. Sie zeugen jedoch – auf durchaus produktive Weise – von der Krux, die Kant gegenüber Lambert schon 1765 hellsichtig erwähnt, dass es an negativen Beispielen nicht fehle, an positiven jedoch um so mehr. Auch Stanley Cavell kommentiert Kants vier Beispiele, konsterniert und indigniert, wie folgt:

»I don't know how many among the army of Kant's admirers who have interpreted this text, and in particular these examples, which are hard to ignore, actually believe in the idea of contradiction, either as a description of a person's motivation or as part of a conversation persons might have with themselves (or others) to dissuade them from suicide. Counting myself among Kant's admirers, while no doubt not a Kantian (unless Wittgenstein and Heidegger are to be counted as Kantians, they surely are made possible by Kant), I do not find Kant's descriptions here compelling. How important that is, is a matter of how important you find examples to be, and philosophers differ dramatically on this issue. Yet there is surely something deeply intuitive in the thought experiment of universalization that Kant asks us to perform.«<sup>149</sup>

Cavell findet Kants Beispiele, höflich gesagt, wenig schlagend.<sup>150</sup> Zu retten versucht Cavell sie durch eine Beobachtung und eine Vermutung. Er vermutet, dass es sich bei Kants Beispielen statt um Fallbeispiele, die etwas Schon-Bekanntes bloß illustrieren sollen, um ein verkapptes Gedankenexperiment handeln könnte, das zum Nachvollzug durch die LeserInnen einlädt und auf Universalisierung bzw. Verallgemeinerung angewiesen ist, d.h. sich gerade *nicht* im Einzelnen, Konkreten erschöpft. Cavell spürt, dass die Künstlichkeit – die Isolierung der Gestalten, die er für wesentlich erklärt, aber auch ihre Freud- und Freundlosigkeit – nach exemplarischem Überschlag verlangt. Cavells Vermutung nun, es handele sich bei den

149 Cavell, *Cities of Words*, S. 135.

150 Interessanterweise schlägt Cavell umstandslos einen Bogen von der Diskussion der Validität von Kants Beispielen zum Begriff des Gedankenexperiments; in beiden Fällen geht es nämlich um den Nachvollzug eines mehrschrittigen Gedankens, der mehr oder minder kontrolliert entfaltet wird. (Zu den Gemeinsamkeiten und Abgrenzungen zum Begriff des Gedankenexperiments vgl. Kap. VIII.)

Beispielen zugleich um *Phantasien* Kants, legt eine psychologische Erklärung nahe, eine Korrespondenz der isolierten Gestalten und ihres distinguierten Beobachters womöglich. Auch für sie finden sich Indizien im Text, wenn Kant schreibt:

»Man braucht auch eben kein Feind der Tugend, sondern nur ein *kaltblütiger Beobachter* zu sein, der den lebhaftesten Wunsch für das Gute nicht sofort für dessen Wirklichkeit hält, um (vornehmlich mit zunehmenden Jahren und einer durch Erfahrung teils gewitzigten teils zum Beobachten geschärften Urteilskraft) in gewissen Augenblicken zweifelhaft zu werden, ob auch wirklich in der Welt irgend wahre Tugend angetroffen werde.« (Kant, *GMS*, S. 407) [Herv. M.S.]

Kein Exempel – nirgends. Doch das ist, wie wir im Verlauf der Analyse gesehen haben, für Kant durchaus eine gute Nachricht. Ihre Nichtexistenz, ihre Unaufindbarkeit wird womöglich zum einzigen Garant, zum Fingerzeig *ex negativo* für »Handlungen, von denen die Welt vielleicht noch gar kein Beispiel gegeben hat, an deren Tunlichkeit sogar der, so alles auf Erfahrung gründet, sehr zweifeln möchte, dennoch durch Vernunft unnachlässlich geboten seien.«<sup>151</sup> Freimütig räumt Kant ein, dass seine bisherige Darlegung – des Ersten Abschnittes – falsche Erwartungen geweckt und eine falsche Fährte gelegt haben könnte, denn wir »treffen [...] häufige, und, wie wir selbst einräumen, gerechte Klagen an, daß man von der Gesinnung, aus reiner Pflicht zu handeln, so gar keine sicheren Beispiele anführen könne.«<sup>152</sup> Im Verlauf des Zweiten Abschnitts wird Kant das Fehlen sicherer Beispiele, d.h. konkreter Fälle für eine Handlung *rein aus Pflicht*, methodisch ausbauen, wovon auch seine vier späteren, von Cavell so befremdlich aufgenommenen Beispielkonstrukte zeugen. Was Cavell als *das zutiefst Intuitive*<sup>153</sup> in Kants experimentellem Beispielgebrauch erkennt, ist das Produkt kalkulierter Arbeit an der Verunmöglichung echter Fallbeispiele *for the sake of his theory!* In der *Grundlegung* lässt sich die Radikalisierung der Kant'schen Position gegenüber seiner eigenen Beispielpolitik gleichsam *in nuce* studieren. Es dauert nicht lange, und Kant macht eine offene Konkurrenzsituation im Kampf um die rechtmäßige Bestimmung des Willens aus: dort die *Verführung* durch inhaltsreiche, aposteriorische Beispiele, hier der nüchterne *Zwang* durch formale, apriorische Vernunftsprüfung.

»Man könnte auch der Sittlichkeit nicht übler raten, als wenn man sie von Beispielen entlehnen wollte. Denn jedes Beispiel, was mir davon vorgestellt wird, muß selbst zuvor nach Prinzipien der Moralität beurteilt werden, ob

151 Ebd., S. 408.

152 Ebd., S. 406.

153 Cavell. *Cities of Words*, S. 135.

es auch würdig sei, *zum ursprünglichen Beispiele, d.i. zum Muster zu dienen*, keineswegs aber kann es den Begriff derselben zuoberst an die Hand geben. [...] Nachahmung findet im Sittlichen gar nicht statt, und Beispiele dienen nur zur *Aufmunterung*, d.i. sie setzen die Tunlichkeit dessen, was das Gesetz gebietet, außer Zweifel, sie machen das, was die praktische Regel allgemeiner ausdrückt, *anschaulich*, können aber niemals rechtfertigen, ihr *wahres Original*, das in der Vernunft liegt, bei Seite zu setzen und sich nach Beispielen zu richten.« (Kant, *GMS*, S. 408f.) [Herv. M.S.]

Fürchtet Kant im Ernst, im direkten Vergleich werde der imperativische Charakter des moralischen Gesetzes durch eine Orientierung an Beispielen abgeschwächt, selbst die unbedingte Tunlichkeit erscheine plötzlich dem aufgemunterten Leser weniger geboten? Der Abschnitt endet mit dem bezeichnenden – beinahe platonisch anmutenden – Hinweis auf »ihr wahres Original«,<sup>154</sup> d.h. an das eine fälschungssichere Beispiel, das es zu dauerhafter Singularität und zugleich zu echter Allgemeinheit gebracht hat und an dem alle Kopierversuche automatisch scheitern.

#### EINE SPÄTE UNTERSCHIEDUNG: BEISPIELE VS. EXEMPEL

Erst im zweiten Teil der *Metaphysik der Sitten*, in den »Metaphysischen Anfangsgründen«, die Kant erst 1797 fertigstellen kann, findet sich eine späte Präzisierung seines eigenen begrifflichen Gebrauchs, zugleich eine Korrektur an Christian Wolffs Lehre vom *exemplum*:

»*Beispiel*, ein deutsches Wort, was man gemeinlich für Exempel als ihm gleichgeltend braucht, ist mit diesem nicht von einerlei Bedeutung. Woran ein *Exempel* nehmen und zur Verständlichkeit eines Ausdrucks ein Beispiel anführen, sind ganz verschiedene Begriffe. Das Exempel ist ein besonderer Fall von einer *praktischen Regel*, sofern diese die Thunlichkeit oder Unthunlichkeit einer Handlung vorstellt. Hingegen ein Beispiel ist nur das Besondere (*concretum*), als unter dem Allgemeinen nach Begriffen (*abstractum*) enthalten vorgestellt, und bloß theoretische Darstellung eines Begriffs.« (Kant, *MS*, Anm. zu § 52, S. 479f.)

Wie Günther Buck beiläufig feststellt, hält Kant diesen Sprachgebrauch selbst »an den einschlägigen Stellen der früheren Schrift«<sup>155</sup> nicht ein. Dies gilt bereits

154 Kant, *GMS*, S. 409.

155 Buck, *Lernen und Erfahrung*, S. 105.

für jene Textpassage, zu deren Klärung die oben zitierte Anmerkung und begriffliche Differenzierung gedacht war. Das *gute Beispiel* des Lehrers ist weder eine *bloß theoretische Darstellung eines Begriffs* noch dient es der besseren Verständlichkeit eines Ausdrucks.

»Das experimentale (technische) Mittel der Bildung zur Tugend ist das *gute Beispiel* an dem Lehrer selbst (von exemplarischer Führung zu sein) und das *warnende* an Andern; denn Nachahmung ist dem noch ungebildeten Menschen die erste Willensbestimmung zu Annehmung von Maximen, die er sich in der Folge macht. [...] Was aber die Kraft des *Exempels* (es sei zum Guten oder Bösen) betrifft, was sich dem Hange zur Nachahmung oder Warnung darbietet, so kann das, was uns Andere geben, keine Tugendmaxime begründen. Denn diese besteht gerade in der subjektiven Autonomie der praktischen Vernunft eines jeden Menschen, mithin daß nicht Anderer Menschen Verhalten, sondern das Gesetz uns zur Triebfeder dienen müsse. Daher wird der Erzieher seinem verunarteten Lehrling nicht sagen: Nimm ein Exempel an jenem guten (ordentlichen, fleißigen) Knaben! denn das wird jenem nur zur Unsache dienen, diesen zu hassen, weil er durch ihn in ein nachtheiliges Licht gestellt wird. Das gute Exempel (der exemplarische Wandel) soll nicht als Muster, sondern nur zum Beweise der Thunlichkeit des Pflichtmäßigen dienen. Also nicht die Vergleiche mit irgend einem andern Menschen (wie er ist), sondern mit der Idee (der Menschheit) wie er sein soll, also mit dem Gesetz, muß dem Lehrer das nie fehlende Richtmaß seiner Erziehung an die Hand geben.« (Kant, *MS*, S. 479f.)

Worin liegt also die – dennoch spürbar werdende Differenz – zwischen dem *guten Beispiel* des Lehrers und dem *Exempel*? Sie ist minimal, aber entscheidend: Das *gute Beispiel* muss beiläufig und von großer Selbstverständlichkeit sein, wenn es die Nachahmung fördern soll; es darf keinen demonstrativen und explizit auffordernden Charakter enthalten, sonst stößt es ab und schadet mehr, als es nützt. Sein dennoch durchweg pädagogischer Sinn liegt darin, einen »Mechanism der Sinnesart statt eines Principis der Denkungsart (wobei das Verlernen in der Folge schwerer wird als das Erlernen)«<sup>156</sup> ins Laufen zu bringen, sprich: Hier soll ein durchaus körperlicher Habitus ausgebildet werden, der sich dann in einem späteren Entwicklungsstadium gleichsam zu Maximen rationalisieren lässt. Das gute Beispiel soll also zunächst unbemerkt ein *Muster zur Nachahmung* liefern und später *Anreiz zur Bildung eigener Maximen* sein. (Dieses Junktum zweier doch sehr verschiedener Mechanismen, insbesondere die Autonomie der Maximenbildung, scheint hier doch einigermassen ausgehebelt zu sein.)

156 Kant, *MS*, S. 479.

Demgegenüber enthält das Exempel ein explizit demonstratives Element, allerdings legt Kant auch hier Wert darauf, dass sich mit ihm kein unmittelbar auffordernder Charakter an jene verbinden soll, die dem Exempel nicht zu folgen bereit sind. Die Performanz des Exempels ist dann auch bei Kant eine der Neutralität, der *demonstrativen Leidenschaftslosigkeit*. Das Exempel wird bei Kant gerade nicht an einem Menschen statuiert, sondern wird zu einer Demonstration um der Demonstration willen, »nur zum Beweise der Thunlichkeit des Pflichtmäßigen«;<sup>157</sup> letztere paust sich hier gleichsam auf klandestine und feine Weise durch.

In beiden Fällen wird die handelnde Person mehr oder minder geschickt »ent-eignet«, eben damit der apriorische Kern des Ganzen umso leichter sichtbar werde. Nicht persönliche Empathien oder Antipathien sollen über die Annahme oder Ablehnung eines guten Beispiels resp. Exempels entscheiden. Im Fall des guten Beispiels sollen die Menschen durch die Übernahme eines fremden Habitus gleichsam zum Gewohnheitstäter werden; im Fall des Exempels soll das Sittengesetz zum eigentlichen Akteur werden. Interessanterweise kehrt sich damit die Unterscheidung aus der Anmerkung zu § 52 eigentümlich um. Das Exempel wird von Kant als *theoretische Darstellung eines Begriffs* resp. der Ideen des Sittengesetzes zur Aufführung gebracht, während das *gute Beispiel* wie der *besondere Fall* von einer praktischen Regel anderer Art erscheint. Der *praktischen Regel* des umsichtigen Pädagogen, der die Selbstverständlichkeit seines eigenen Tuns zwanglos zur stärksten persuasiven Technik auszubauen weiß, um Nachahmer zu provozieren, korrespondiert auf der Seite der Schüler eine Art faktische Überlistung. Kant macht sie in seinem idealen pädagogischen Szenario zu *Behavioristen*, deren – unbewusst bleibendes, aber faktisches – körperliches (Nachfolge-)Tun spielend Einfluss auf ihre theoretische Maximenbildung haben soll.

Kant liegt mit diesem Entwurf ganz auf der Linie von Comenius' reformpädagogischem Versprechen. Comenius hofft schon im Titel seiner Schrift *Didactica magna*, eine zwanglose und dennoch durchschlagende Methode gefunden zu haben, nach der sich »die gesamte Jugend beiderlei Geschlechts« gleichzeitig unterrichten ließe und »rasch, angenehm und gründlich«<sup>158</sup> in den Wissenschaften auszubilden sei. Dieses Verfahren ist das eben von Kant geschilderte *exemplarische*, denn es demonstriert den Vorrang der Sache (als ein Vorrecht der Natur der Dinge, die selbst zur Anerkennung durch den Menschen drängt) gegenüber persönlicher Befindlichkeit. Es vermittelt und zeigt diesen Vorrang jedoch interessanterweise durch das lebendige und persönliche Vorbild, das sich der Welt der Dinge (oder im Fall Kants eben: des Sittengesetzes) vorbildhaft zu beugen weiß.

In seinen *Educational Essays* von 1856 zieht Edward Thomson die zeittypische Wurzel aus Comenius' wie Kants Lehren, wenn er unter Aufbringung einiger vik-

157 Ebd., S. 480.

158 Comenius, *Große Didaktik*, S. 1.



torianischer Empörung vor den Folgen eines schlechten Vorbildes warnt: »You might as well put a child [...] under the care of a vicious master, and hope that he will not be vicious. The contagion of example, like the malaria of cholera, works silently, insensibly, constantly, widely.«<sup>159</sup>

---

159 Edward Thomson, *Educational Essays*, Cincinnati 1856, S. 248.